

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, 18.09.2025

Tel.:089 / 2195 – (...)

Fax:089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 90/20

In dem Verfahren

der **Verwertungsgesellschaft WORT**, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**

(...)

- Antragsgegnerin zu 1 -

und

das **Land Baden-Württemberg**,
den **Freistaat Bayern**,
das **Land Berlin**,
das **Land Brandenburg**,
die **Freie Hansestadt Bremen**,
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
das **Land Hessen**,
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
das **Land Niedersachsen**,
das **Land Nordrhein-Westfalen**,

das **Land Rheinland-Pfalz**,
das **Saarland**,
den **Freistaat Sachsen**,
das **Land Sachsen-Anhalt**,
das **Land Schleswig-Holstein**,
der **Freistaat Thüringen**

(...)

- Antragsgegner zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Gesamtvertrag
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach
§§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG
(Hochschulen und Forschungseinrichtungen)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, dieses vertreten durch (...), DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

und

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, (...), Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

- Im Folgenden: „Bund und Länder“

einerseits

und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch (...), Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- Im Folgenden: „VG WORT“

andererseits

wird folgender Gesamtvertrag über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG an Hochschulen und Forschungseinrichtungen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen nach §§ 60a, 60c UrhG sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise nach § 60a UrhG von Sprachwerken in Form von Schriftwerken oder Teilen von Schriftwerken für nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder oder des Bundes grundfinanziert werden, vereinbaren Bund und Länder und die VG WORT aufgrund von § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG abschließend die in § 3 genannten pauschalierten Summen.
- (2) Als öffentlich-rechtlich organisiert im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder die den christlichen Kirchen zuzurechnen sind oder die vergleichbaren Institutionen angehören, welche sich in anderer Trägerschaft als den Ländern und dem Bund befinden sowie

solche Einrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern über Wissenschaftsorganisationen wie z.B. die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibnitz e.V. (WGL), die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG), die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e.V. (MPG) oder die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (Helmholtz-Gemeinschaft) finanziert werden oder sich in Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts oder eines eingetragenen Vereins befinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als sonstige Werke geringen Umfangs gem. §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG ein Schriftwerk mit maximal 25 Seiten, soweit es sich nicht um Pressebeiträge handelt. Pressebeiträge dürfen nur im Umfang von 15% nach §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden.
- (2) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile nach § 60a Abs. 1 UrhG und § 60c Abs. 1 UrhG sowie der Seitenzahl nach Abs. 1 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.

§ 3 Vergütung

- (1) Bund und Länder und die VG WORT vereinbaren für den Vertragszeitraum ab 01.01.2020 die Zahlung einer Pauschale in Höhe von:

Euro 12.275.000 jährlich für die Jahre 2020 bis 2022

Euro 12.845.000 jährlich ab dem Jahr 2023

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Beträge verstehen sich bereits abzüglich eines Gesamtvertragsnachlasses von 20%.
- (3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Ansprüche für den Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen der VG WORT aus den §§ 60a, 60c, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG

nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten; § 60h Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 UrhG bleiben unberührt.

§ 4 Leistungen

- (1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die der VG WORT zustehenden Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen in dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis.
- (2) Der auf die Länder entfallende Anteil an den in § 3 Abs. 1 vereinbarten Vergütungsbeträgen wird auf sie nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel umgelegt.
- (3) Die VG Wort stellt den Bund und die Länder sowie die Träger der Einrichtungen in dem Umfang, wie der Bund und die Länder ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nachgekommen sind, von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die von Bund und Ländern anteilig zu tragende Vergütung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages ist für das vorangegangene Jahr jeweils nach Rechnungstellung durch die VG WORT zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf ein von der VG Wort zu benennendes Konto.

§ 5 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2026. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Jede Partei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die §§ 60a, 60c, 60h UrhG aufgehoben oder durch eine andere Regelung ersetzt werden. Im letztgenannten Fall gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages vorläufig fort, bis sie einvernehmlich aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Für die Länder:

Für die Verwertungsgesellschaft

WORT:

Berlin, den

München, den

.....

.....

Für den Bund:

.....

Berlin/Erfurt, den

.....

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegner – letztere gesamtschuldnerisch – je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Vergütung, die ab 01.01.2017 für die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe von Schriftwerken und Teilen davon zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre sowie zur wissenschaftlichen Forschung nach § 52a UrhG a.F. bzw. §§ 60a, 60c, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG zu zahlen ist.

Die Antragstellerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland für Urheber von Sprachwerken gesetzliche Vergütungsansprüche gem. §§ 60h i.V.m. 60a und 60c UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von Sprachwerken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen bzw. für die öffentliche Zugänglichmachung von Sprachwerken für wissenschaftliche Forschungszwecke wahrnimmt. Entsprechendes gilt für Vergütungsansprüche gemäß § 52a Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 UrhG a.F. für die Zeit vor dem 01.03.2018.

Die Antragsgegner sind Träger der staatlichen Hochschulen in Deutschland und finanzieren außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Antragsgegner zu 2 haben es im Hinblick auf staatlich finanzierte Hochschulen übernommen, Vergütungen für die Nutzungen nach § 52a UrhG a.F. und §§ 60a und 60c UrhG i.V.m. § 60h UrhG im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 anstelle der Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert werden als eigentlichen Vergütungsschuldern zu zahlen. Sie haben dies auch für die Erfüllung der entsprechenden Ansprüche der Antragstellerin für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 in Aussicht gestellt (vgl. entsprechende Vereinbarungen von Dezember 2020 und November/Dezember 2021 – Anlagen ASt 2 und ASt 15).

Die Antragsgegnerin zu 1 hat ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Schiedsstellenverfahren erklärt, damit auch Vergütungsansprüche in Bezug auf Nutzungen durch die Universitäten des Bundes für die streitgegenständlichen Zeiträume Gegenstand des Verfahrens werden (vgl. Erklärung der Antragsgegnerin zu 1 vom 17.12.2020 – Anlage ASt 3). Sie hat sich ferner für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 verpflichtet, die Ansprüche der Antragstellerin an Stelle der Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen zu erfüllen und insoweit auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet (§ 2 der Vereinbarung vom 17./20.12.2021, Anlage ASt 15).

Die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 2 verhandeln bereits seit Jahren über die angemessene Vergütung für die digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Sprachwerke in Form von

Schriftwerken im Bereich der Hochschulen. Dies betrifft insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung von Beiträgen aus Zeitschriften und Auszügen aus Büchern über ein Intranet im Rahmen sog. Semesterapparate. Es betrifft darüber hinaus das Einstellen in ein Intranet zum Zwecke der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung.

Die Beteiligten konnten sich bereits nicht auf einen Gesamtvertrag für die im Jahr 2003 eingeführten Vergütungsansprüche nach § 52a UrhG einigen. Streitig waren hier insbesondere die Vergütungs- und Abrechnungsmodalitäten und die Vergütungshöhe. Nach einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (Sch-Urh 22/08 vom 09.12.2008) sowie einem dagegen gerichteten Widerspruch der damaligen Antragsteller und hiesigen Antragsgegner zu 2 entschied schließlich der BGH im Jahr 2013 die wesentlichen Fragen der angemessenen Vergütungshöhe sowie der titelgenauen Abrechnung (BGH GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet). Da eine rückwirkende titelbezogene Abrechnung nicht praktikabel war, einigten sich die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 2 auf Basis dieses Urteils zur Abgeltung der Ansprüche aus § 52a UrhG für Nutzungen an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert werden, mit Vergütungsvereinbarung vom 27./30.01.2015 auf jährliche Pauschalen für den Zeitraum 2004 bis 2015 in Höhe von zunächst EUR 712.500,00 für die Zeiträume bis einschließlich Wintersemester 2007/2008 und ab dem Jahr 2009 auf von zunächst EUR 1.096.500,00 bis zuletzt EUR 2.175.000,00 ansteigende Jahresbeträge, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Insgesamt wurde eine pauschale Zahlung für den genannten Zeitraum von EUR 14.905.875,00 (vgl. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung, Anlage ASt 4) vereinbart. Die Parteien waren sich aber einig, dass den vereinbarten Pauschalen keine Präjudizwirkung oder sonstige Bedeutung für die ab dem Jahr 2016 zu zahlende Vergütung zukommen solle und ab diesem Jahr eine titelgenaue Abrechnung über eine Eingabemaske, welche die Antragstellerin den Einrichtungen zur Verfügung stellen sollte, erfolgen sollte (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung, Anlage ASt 4). Das daraufhin entwickelte Meldesystem stieß jedoch aufgrund des Aufwands, den eine titelgenaue Abrechnung verursachte, auf Ablehnung an den Hochschulen.

Da eine Bereitstellung einer vereinfachten Lösung nicht mehr zu Beginn des Jahres 2016 möglich war, schlossen die Vertragsparteien am 26.01./09.02.2016 (vgl. Anlage ASt 5) eine Ergänzungsvereinbarung zu der Vergütungsvereinbarung vom 27./30.01.2015. Danach sollten die Ansprüche der Antragstellerin für das Jahr 2016 erneut durch die Zahlung des auch für das vorangegangene Jahr angesetzten Betrags von EUR 2.175.000,00 pauschal abgegolten werden, wiederum ohne Präjudiz für die ab 2017 zu zahlende Vergütung. Eine titelgenaue Abrechnung nach den Vorgaben des BGH sollte mit dem Jahr 2017 beginnen (§ 2 Abs. 1 der Ergänzungsvereinbarung, Anlage ASt 5).

Unter Einschluss der Antragsgegnerin zu 1 schlossen die Beteiligten am 22./28.9.2016 (vgl. Anlage ASt 6) nach weiteren Verhandlungen für den Zeitraum vom 1.01.2017 bis zum 31.12.2019 einen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen u.a. an Hochschulen der Länder, des Bundes und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Einrichtungen ab, der insbesondere eine titelgenaue Abrechnung über 0,008 EUR pro Seite mit überwiegend Text pro Unterrichtsteilnehmer oder Unterrichtsteilnehmerin respektive Forschungsmitarbeiter oder Forschungsmitarbeiterin vorsieht, zzgl. Umsatzsteuer. Der Rahmenvertrag sah eine Verpflichtung der diesem nach dessen § 4 beitretenden Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen vor, werkbezogene Nutzungsdaten zu erfassen und zeitnah an die VG Wort über ein von dieser bereitgestelltes Meldeportal zu melden. Nicht vertragsgegenständlich waren Nutzungen im Rahmen von Open-Access-Lizenzen sowie Nutzungen gemeinfreier Werke (§ 7 des Rahmenvertrags, Anlage ASt 6).

Gegen diesen Rahmenvertrag wandten sich nach dessen Abschluss aber erneut die Hochschulen. Es zeichnete sich ab, dass keine der Hochschulen dem Rahmenvertrag wie vorgesehen beitreten würde. Daraufhin einigten sich die Antragstellerin, die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz im Dezember 2016 entgegen dem bereits geschlossenen Rahmenvertrag, das Prinzip der Pauschalvergütung bis zum 30.09.2017 fortzuführen (vgl. § 1 der Grundsatzevereinbarung – Anlage ASt 7) und durch eine Arbeitsgruppe „Digitale Semesterapparate“ eine bundeseinheitliche Lösung zu finden, die für die Beteiligten einerseits praktikabel und sachgerecht sein sollte, gleichzeitig jedoch das BGH-Urteil mit Blick auf die titelgenaue Abrechnung umsetzen sollte.

Das zum 1.03.2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) enthält anstelle des § 52a UrhG a.F. die §§ 60a, 60c UrhG und sieht nunmehr in § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG eine pauschale Vergütung oder eine Berechnung der Vergütung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe der Nutzung für ausreichend an. Mit Blick auf das absehbare Inkrafttreten dieser Änderung verständigten sich die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 2, auch für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 28.02.2018 eine pauschale Vergütung vorzusehen, deren Höhe aber weiterhin streitig blieb (vgl. Anlage ASt 8) und auf Grundlage einer gemeinsam abzustimmenden Erhebung festgelegt werden sollte.

Im Rahmen einer Verhandlungsrunde am 28.02.2018 stellten die Antragsgegner zu 2 der Antragstellerin ein Konzept für eine Erhebung vor, welches im Auftrag der Antragsgegner von der

Universität Osnabrück gemeinsam mit dem Unternehmen (...) verfasst worden war. Die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 2 konnten sich aber nicht auf eine gemeinsame Durchführung dieser Studie verständigen.

Die Beteiligten führten parallel zu den Verhandlungen im Sommersemester 2019 eigene Erhebungen zum Umfang der Nutzungen für Unterricht und Lehre an Hochschulen durch.

Die Antragsgegner zu 2 ließen im Sommersemester 2019 eine Studie durch die Universität Osnabrück mit dem Unternehmen (...) durchführen und kamen zu dem Ergebnis, dass an den Hochschulen durchschnittlich **101 schrankenrelevante Seiten** pro Student bzw. Studentin und Semester zur Verfügung gestellt werden. Zur Ermittlung der Seitenzahl wurden sämtliche am Stichtag 31.08.2019 in den Lernmanagementsystemen von zwölf Hochschulen enthaltene Textdokumente, die im pdf-Format vorlagen, untersucht. Ausgewählt wurden die zwölf Hochschulen aufgrund ihrer Größe, ihrer fachlichen Ausrichtung und ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an der Untersuchung. Die Nutzung an Fernuniversitäten wurde nicht untersucht. Die zum Stichtag in den Lernmanagementsystemen der zwölf Hochschulen enthaltenen rund 250.000 Dokumente wurden maschinell danach klassifiziert, ob sie mit hoher Wahrscheinlichkeit Nutzungen nach §§ 60a und 60c UrhG enthalten. Das dabei verwendete maschinelle Klassifikationsverfahren wurde im Jahr 2014 anlässlich eines Pilotprojekts zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG a.F. entwickelt. Es basiert auf manuell klassifizierten Beispieldokumenten, mit denen eine so genannte künstliche Intelligenz trainiert wurde, um der gesetzlichen Schranke unterfallende Nutzungen erkennen zu können. Die mit diesem Verfahren maschinell als relevant klassifizierten Dokumente wurden an neun Hochschulen stichprobenartig kontrolliert, wobei je nach Hochschule zwischen 52 und 152 Dokumente kontrolliert wurden. Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurden freie Dokumente, unter Open-Access-Lizenzen veröffentlichte Dokumente und durch die Hochschule lizenzierte Inhalte als nicht vergütungsrelevant bewertet. Die maschinell ermittelte Seitenzahl wurde um den in der manuellen Stichprobe als nicht relevant bewerteten Anteil gekürzt. Hinsichtlich der drei Hochschulen, bei denen keine stichprobenartige Überprüfung vorgenommen wurde, wurde der Anteil der nicht vergütungsrelevanten Seiten in zwei Fällen unter Rückgriff auf die für vergleichbare Hochschulen ermittelten Korrekturfaktoren geschätzt, in einem Fall wurde von einer Korrektur abgesehen. Die so ermittelte Seitenzahl wurde mit der Zahl der Kursteilnehmer multipliziert, wobei insoweit auf die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der jeweiligen Lehrveranstaltung am Veranstaltungsende abgestellt wurde, denen ein Zugriffsrecht für die der Lehrveranstaltung zugehörigen Dokumente eingeräumt wurde. Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahlen wurden grundsätzlich konkret kursbezogen ermittelt, nur an zwei Hochschulen und eines der beiden an der Universität Gießen untersuchten Systeme musste die Teil-

nehmer- und Teilnehmerinnenzahl aus der Gesamtkurszahl und der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl der Kurse errechnet werden. Von der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl wurde zur Berücksichtigung von Personen, die die betreffende Lehrveranstaltung wiederholt besucht haben, jeweils ein Abschlag von 30 % vorgenommen. Auf diese Weise wurden für verschiedene Hochschultypen durchschnittliche Seitenzahlen von je Student und je Studentin öffentlich zugänglich gemachten Seiten ermittelt. Diese durchschnittlichen Seitenzahlen wurden sodann entsprechend der Anzahl der an den betreffenden Hochschultypen immatrikulierten Studenten und Studentinnen gewichtet und hieraus der genannte Durchschnittswert von 101 Seiten je Student oder Studentin und Semester errechnet. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Erhebung wird auf den Abschlussbericht zur Repräsentativerhebung zur Vergütung von Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in den digitalen Semesterapparaten an Hochschulen (Anlage AG 2), die hierzu vorgelegte Präsentation (Anlage ASt 13) und die Erläuterung der verwendeten Merkmale und des Klassifikationsverfahrens für die automatische Klassifikation von mutmaßlichen Textnutzungen nach § 60a UrhG (Anlage AG 7) verwiesen.

Die Antragstellerin entwickelte mit der Forschungsagentur (...) GmbH (...) einen Fragebogen, um zu untersuchen, wie viele Seiten vergütungspflichtiger Schriftwerke pro Semester und Studenten oder Studentin auf Lernplattformen deutscher Hochschulen insgesamt zur Verfügung gestellt werden. Dieser Fragebogen wurde im Zeitraum 19.07.2019 bis 31.07.2019 von 1.000 Studenten und Studentinnen verschiedener Hochschulen im Rahmen einer Online-Befragung beantwortet. Die durchschnittliche Befragungsdauer betrug ca. 8 Minuten. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gaben in der Befragung unter anderem an, wie viele Studenten und Studentinnen an einem Kurs teilgenommen haben, wie viele Wochenstunden der Kurs hatte, und insbesondere, wie viele hochgeladene Text-Dateien im aktuellen Semester zu diesem Kurs in der Lernplattform verfügbar sind bzw. waren. Laut der näheren Beschreibung waren dabei nur Dateien anzugeben, die Folgendes beinhalten: Auszüge aus Büchern (auch e-books), vollständige Artikel aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften (auch e-paper), Auszüge aus Tages- und Wochenzeitungen sowie Publikumszeitschriften (auch e-paper), sonstige Print-Publikationen, die digitalisiert und hochgeladen wurden, sowie Texte aus Internetseiten. Im nächsten Schritt war anzugeben, wie groß jeweils der durchschnittliche Umfang (Seiten) dieser auf der Lernplattform bereitgestellten Text-Dateien in diesem Kurs sind (Anlage ASt 12, S. 27-30). Die Studie von (...) kam nach Gewichtung und Hochrechnung auf die in der Hochschulstatistik 2018/2019 des Statistischen Bundesamt ausgewiesene vorläufige Anzahl der Studenten und Studentinnen 2018/2019 zu dem Ergebnis, dass im Durchschnitt pro Student und Studentin und pro Semester **1.934 Seiten** Text über Lernplattformen zur Verfügung gestellt werden. Nicht Gegenstand der Studie waren normative Fragen wie insbesondere, ob die Voraussetzungen der §§ 60a, 60c UrhG gegeben sind, ob vertragliche Lizenzen vorliegen oder ob es sich um gemeinfreie Werke

oder unter einer Open-Access-Lizenz bereitgestellte Werke handelt (vgl. Protokoll der Sitzung der Kommission Bibliothekstantieme vom 10.06.2020, Anlage AST 11, S. 3). Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Antragstellerin (Seite 11 f. des Schriftsatzes vom 22.12.2020) und die vorgelegte Ergebnispräsentation (Anlage ASt 12) verwiesen.

Die Beteiligten gehen für den streitgegenständlichen Zeitraum bis 31.12.2021 übereinstimmend davon aus, dass die von den Antragsgegnern zu 2. in den geführten Verhandlungen zuletzt angebotene Vergütung in Höhe von 1,1 Cent pro Seite und Student oder Studentin angemessen ist. Der darin enthaltenen Aufschlag von 0,3 Cent auf den von dem BGH als angemessen festgesetzten Betrag von 0,8 Cent soll in Höhe von 0,05 Cent die Inflation im Zeitraum 2014 bis 2020, in Höhe von 0,15 Cent den gegenüber § 52a UrhG erweiterten erlaubten Nutzungsumfang von nun 15 % eines veröffentlichten Werks und in Höhe von 0,1 Cent die Nutzungen nach § 60c UrhG berücksichtigen (vgl. Ergebnisvermerk über die Sitzung der AG I und AG II der Kommission „Bibliothekstantieme“ am 10.06.2020, Anlage ASt 11, S. 6). Während jedoch die Antragsgegner mit letztgenannten Aufschlag sämtliche Nutzungen nach § 60c UrhG abgegolten sehen, erkennt dies die Antragstellerin nur für Nutzungen nach § 60c UrhG durch Studierende an. Für Nutzungen nach § 60c UrhG durch Mitarbeitende und Forschende begehrt die Antragstellerin eine gesonderte Vergütung.

Die Beteiligten sind sich einig, dass sich der Nutzungsumfang durch die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Lehrveranstaltungen oder Forschungsgruppen bestimmt und dass sich dies als Faktor in der Berechnung der angemessenen Vergütung wiederfinden muss.

Die Beteiligten sind sich weiter einig, dass auch die durchschnittlich pro Semester oder pro Jahr je Studenten oder Studentin oder Mitarbeitenden öffentlich zugänglich gemachte oder öffentlich wiedergegebene Anzahl von nach § 60a und § 60c UrhG vergütungs- bzw. schrankenrelevanten Seiten von Schriftwerken oder Teilen von Schriftwerken ein Faktor in der Berechnung der angemessenen Vergütung sein muss.

Zuletzt trafen sich die Antragstellerin und die Antragsgegner zu 2 am 10.06.2020 zur gegenseitigen Vorstellung ihrer Studienergebnisse (vgl. Ergebnisvermerk vom 23.06.20 – ASt 11).

Mit E-Mail vom 18.09.2020 boten die Antragsgegner zu 2 der Antragstellerin im Interesse einer gütlichen Einigung zuletzt an, für die Abgeltung der einschlägigen Vergütungsansprüche nach § 52a UrhG a.F. vom 1.01.2017 bis 28.02.2018 einen Betrag von EUR 2,35 Mio. und nach §§ 60a, 60c UrhG vom 1.03.2018 bis 28.02.2023 jährlich EUR 6,3 Mio. (bzw. für den Zeitraum 1.3.2020 bis 28.02.2021 EUR 6,8 Mio.) zu zahlen (vgl. Anlage ASt 14).

Die Antragstellerin lehnte das Angebot ab und leitete das vorliegende Schiedsstellenverfahren ein.

Die Antragstellerin trägt vor, einer einvernehmlichen Lösung müsse eine neutrale Datenerhebung zum Nutzungsumfang zu Grunde gelegt werden, die durch die Schiedsstelle zu beauftragen sei.

Zur Studie der Antragsgegner an der Universität Osnabrück führt die Antragstellerin aus, sie halte die Methodik und die Ergebnisse der Studie für fehlerhaft sowie teilweise für nicht nachvollziehbar.

Die Hochschulen, die an der Studie teilgenommen haben, seien nicht repräsentativ für die Hochschullandschaft in Deutschland, da sie nicht nach empirischen Kriterien ausgewählt worden seien. Die Nichtberücksichtigung von großen Universitäten sowie von Fernuniversitäten bzw. Fernhochschulen wirke sich auf die Studenten- und Studentinnenzahlen und auf die Anzahl bereitgestellter Materialien aus. Dies führe zu erheblichen Abweichungen der ermittelten Ergebnisse, so dass die daraus ermittelten Mittelwerte nicht valide seien.

Bei der im Sommersemester 2019 durchgeführten Studie handle es sich um eine veraltete Momentaufnahme. Die Aussagekraft sei aufgrund der einschneidenden Entwicklungen der vergangenen drei Jahre in Folge der Rechtsänderungen der § 52a UrhG a.F. und §§ 60a, 60c UrhG fraglich. Zum einen habe sich der Umfang der Seitenzahl, die öffentlich zugänglich gemacht werden darf, von 12% auf 15% erhöht. Darüber hinaus sei die unter § 52a UrhG a.F. von der Rechtsprechung aufgestellte Obergrenze von max. 100 Seiten entfallen, da nicht mehr auf „kleine Teile eines Werks“ abgestellt werde. Zum anderen sei die Prüfung der Gebotenheit der öffentlichen Zugänglichmachung entfallen. Dadurch sei die praktische Handhabung durch die nutzenden Hochschulen deutlich erleichtert und es entfele damit der Vorrang der individuellen Lizenzangebote durch die Rechteinhaber. Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass sowohl die Intensität der Nutzung als auch ihr Umfang im Rahmen von §§ 60a und 60c UrhG im Vergleich zu § 52a UrhG a.F. merklich gestiegen sei.

Hinzu komme, dass sich Lehre und wissenschaftliche Arbeit an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid 19 - Pandemie in den letzten Jahren nachhaltig verändert hätten. Für eine deutlich ausgeweitete digitale Nutzung von Literatur, spreche, dass Studenten und Studentinnen, Lehrende und Forschungsmitarbeiter weiterhin und Forschungsmitarbeiterinnen in großem Umfang digital miteinander kommunizieren und der Lernstoff sowie die Forschungsmaterialien insbesondere digital bereitgestellt und bearbeitet

werden müssten. Pandemiebedingt sei von einem höheren Anstieg der bereitgestellten Dateien als von 40% auszugehen. Jedenfalls dürfte es einen massiven Nutzungsanstieg vom Jahr 2019 – dem Jahr der Studiienerhebungen – und dem Jahr 2020 gegeben haben. Zukünftig sei noch mit einer weiteren Zunahme der einschlägigen Nutzungshandlungen zu rechnen.

Die Studie beschränke sich ausschließlich auf PDF-Dateien. WORD- und ZIP-Dateien seien nicht berücksichtigt worden. Selbst wenn PDF-Dateien in ZIP-Ordern nur einen geringen Anteil ausmachten, sei es in jedem Fall sachgerecht, diesen Anteil mit zu berücksichtigen. Zudem erscheine ein Aufschlag auf die von der Universität Osnabrück ermittelten Zahlen angebracht, um solche Dokumente zu berücksichtigen, die im Laufe des Sommersemesters 2019 ursprünglich verfügbar waren, jedoch zum gewählten Stichtag 31.08.2019 wieder von der Plattform entfernt worden seien.

Die ermittelte durchschnittliche Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl der Kurse von nur 24 Personen widerspräche u.a. der Lebenserfahrung, wonach Vorlesungen auch mehrere hundert Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben könnten. Wiederholer und Wiederholerinnen hätten die Antragsgegner zu Unrecht abgezogen, da ihnen gegenüber eine erneute öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG statfinde. Es könne auch nicht angenommen werden, dass immer dasselbe Material bereitgestellt wird. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass § 60c UrhG sowohl die wissenschaftliche Forschung durch Studenten und Studentinnen als auch durch wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal privilegiere. Der potenzielle Nutzer- und Nutzerinnenkreis sei daher größer als die von den Antragsgegnern angegebene Zahl der Studenten und Studentinnen.

Die Antragsgegner hätten die Funktionsweise des genutzten technischen Verfahrens nicht erläutert. Unklar sei, nach welchen Indizien entschieden worden sei, welche Inhalte unter § 60a UrhG fallen und welche nicht. Jedenfalls sei die Zahl der Seiten, die aufgrund von Open Access oder sonstiger Lizenzen veröffentlicht wurden, hinzuzurechnen. Die Studie sortiere zu Unrecht von den als „positiv klassifizierten“ Dokumenten im Rahmen einer manuellen Prüfung einen erheblichen Teil aus, der als schrankenfrei, weil lizenziert, angesehen wurde, obwohl auch insoweit eine Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 UrhG bestehe. Insbesondere Open Access Veröffentlichungen, frei im Internet abrufbare Dokumente und lizenzierte Dokumente seien deshalb zu berücksichtigen. Ersterer Fallgruppe seien auch Veröffentlichungen in Verlagen des DEAL-Konsortiums zuzurechnen, da insoweit stets Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) vergeben würden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass in der Zurverfügungstellung unter einer freien Lizenz zugleich auch ein Verzicht auf gesetzliche Ansprüche läge. Ein Vorausverzicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche sei nach § 63a Abs. 1 UrhG ohnehin unwirksam. Die Nutzung im

Rahmen der gesetzlichen Schranken hätte Vorrang vor einer vertraglichen Lizenz. Dann müsse für solche Nutzungen eine angemessene Vergütung gezahlt werden und diese Nutzungen müssten auch bei der Erhebung erfasst werden. Der Anspruch auf gerechten Ausgleich bleibe daher auch dann erhalten, wenn (überflüssigerweise) eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Schrankennutzung geschlossen wurde.

Dieser unzutreffende Untersuchungsansatz erkläre möglicherweise den von den Antragsgegnern angenommenen unrealistisch niedrigen Wert von durchschnittlich 6,6 pro Woche bzw. 101 pro Semester und Student bzw. Studentin in das Hochschultranet eingestellten Seiten.

Es bestehe auch kein Grund, „eigene Texte“ aus der Erhebung auszuklammern; auch der wissenschaftliche Autor und die wissenschaftliche Autorin hätten einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Lasse man den von den Antragsgegnern vorgenommenen Abschlag für lizenzierte Nutzungen von – vereinfachend – 40 Prozent außer Acht, ergebe sich ein korrigierter Ausgangswert von 168,3 Seiten. Hierauf sei ein Aufschlag von insgesamt 140% hinzuzurechnen, der sich wie folgt ableite:

- Aufschlag für zwischen Ende der Vorlesungszeit (Anfang Juli 2019) und Stichtag 31.08.2019 bereits wieder entfernte Dokumente: 20%
- Aufschlag für PDF-Dokumente in ZIP-Ordern: 2%
- Aufschlag für Wiederholer und Wiederholerinnen: 30%
- Aufschlag für höhere durchschnittliche Kursteilnehmer- und -teilnehmerinnenzahl (40 statt ca. 24/25; bzw. – unter Anrechnung der Wiederholer und Wiederholerinnen – 40 statt ca. 32): 25%
- Aufschlag für stärkere Nutzung an Fernhochschulen: 3%
- Aufschlag für „Digitalisierungsschub“ infolge der COVID-19-Pandemie: 60%

Im Ergebnis ergebe sich hieraus ein zu vergütender Nutzungsumfang von durchschnittlich 404 Seiten pro Kopf und Semester.

Die Rechtsprechung des EuGH führe nicht dazu, dass bei einer Reihe von kleineren Lehrveranstaltungen an Hochschulen eine Öffentlichkeit verneint werden müsse. In diesem Zusammenhang werde auf das als Anlage ASt 17 eingereichte Rechtsgutachten verwiesen.

Zur Höhe der Vergütung in Höhe von 0,008 EUR pro Seite und Teilnehmer oder Teilnehmerin zuzüglich Umsatzsteuer verweist die Antragstellerin im Ausgangspunkt auf die Entscheidung

des BGH (Urteil v. 20.03.2013, I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet). Sie habe sich zwar ursprünglich mit dem von den Antragsgegnern angebotenen Betrag von 0,011 Euro pro Seite einverstanden erklärt. Aufgrund der inzwischen sehr hohen Preissteigerung mit weiter steigender Tendenz sei für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 ein Betrag von 0,012 Euro pro Seite angemessen.

Nutzungen und Vergütungen nach § 60c iVm § 60h UrhG müssten unabhängig von § 60a UrhG betrachtet werden; sie seien gesetzlich eigenständige Nutzungen, die eine ebenso eigenständige Vergütungspflicht auslösten. Diese Nutzungen erfolgten nicht nur an Hochschulen, sondern in großem Umfang auch an Forschungseinrichtungen der Antragsgegner. Nutzungsdaten zu Forschenden seien nie erhoben worden. Der angebotene Zuschlag in Höhe von 0,1 Cent für die Forschung nach § 60c UrhG sei bei über 500.000 Hochschul- und Forschungsmitarbeitern bzw. -mitarbeiterinnen unangemessen niedrig.

Den bis einschließlich 2016 von den Antragsgegnern gezahlten Pauschalbeträgen komme ausweislich der Vereinbarungen zwischen den Beteiligten vom 27./30.01.2015 (Anlage ASt 4, dort § 2 Abs. 2) und vom 26.01./09.02.2016 (Anlage ASt 5, dort § 2 Abs. 1) keinerlei präjudizielle Wirkung zu. Die Pauschalen seien nicht konkret berechnet, sondern nach Treu und Glauben verhandelt worden. Sie beruhten insbesondere nicht auf Daten zum Nutzungsumfang. Ein Vergleich zwischen den damaligen Pauschalen und den für die Folgejahre zu zahlenden Vergütungen entbehre folglich jeglicher Aussagekraft.

Der Verweis der Antragsgegner auf pauschale Vergütungsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften trage hier nichts bei, da diese im Kontext mit §§ 52a UrhG a.F., 60a, 60c UrhG in Umfang und Intensität der Nutzung der von der Antragstellerin wahrgenommenen Rechte nicht vergleichbar seien, da Texte die Grundlage der Forschung und Lehre seien. Auch die nach § 60 h Abs. 3 Satz 1 UrhG vorgesehene „pauschale Vergütung“ müsse eine angemessene Vergütung sein und eine schlüssige, an der tatsächlichen Nutzung orientierte Berechnungsgrundlage haben. Sonst wäre die „pauschale Vergütung“ nicht angemessen, sondern willkürlich. Diese Auslegung sei zwingend geboten, da es nach europäischem Recht auf den Schaden der Rechtsinhaber ankomme, der nur ausgeglichen werden könne, wenn er sich am tatsächlichen Nutzungsumfang orientiert. Daher sei das typische Nutzungsverhalten im Wege einer repräsentativen Stichprobe zu ermitteln. Dies betreffe auch die Nutzung nach § 60c UrhG. Die weiteren Verhandlungen sowie eine gemeinsame Durchführung einer solchen Erhebung als Basis der Vergütung seien nicht am Aufwand, sondern daran gescheitert, dass sich die Beteiligten nicht auf die Modalitäten und anzuwendende Methodik sowie die zu beauftragenden Institutionen einigen konnten.

Daher ersuche die Antragstellerin die Schiedsstelle, ihrerseits bei einem anerkannten und unabhängigen Institut eine repräsentative Studie in Auftrag zu geben, um die durchschnittliche Seitenanzahl pro Person zu ermitteln. Dabei sollten die Ansätze, Ergebnisse und wechselseitige Kritikpunkte der bereits vorliegenden Erhebungen der Parteien berücksichtigt werden. Eine neue Studie sei auch deshalb zwingend erforderlich, da der Nutzungsumfang insbesondere durch die COVID-19-Pandemie seit dem Jahr 2020 massiv angestiegen sein dürfte.

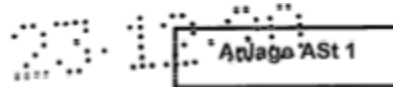
Die Antragsgegner seien jedenfalls aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, in datenschutzkonformer Weise zumindest die Rohdaten zur Verfügung zu stellen, die benötigt würden, um in einer solchen Studie den Umfang und die Intensität der Nutzungen nach §§ 60a, 60c bzw. § 52a UrhG a.F. aufzuklären.

Die Antragstellerin beantragt,

die Schiedsstelle möge in ihrem Einigungsvorschlag den als Anlage ASt 1 beigefügten Vertragsentwurf für die Zeit ab 1. Januar 2020 den Parteien als Einigungsvorschlag unterbreiten, mit der Maßgabe, dass für die Vergütung nach § 4 (1)(a) und (b) des Vertragsentwurfs ab 1. Januar 2022 ein Betrag von € 0,012 zu Grunde gelegt wird.

Anlage ASt 1 lautet:

ENTWURF



**Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h UrhG
(Hochschulen und Forschungseinrichtungen)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV),
dieses vertreten durch , DGZ-Ring 12, 13086 Berlin,

und

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der „Kommission Bibliothekstantieme“ der
Kultusministerkonferenz, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn

- im Folgenden: Bund und Länder -
einerseits und der

23.12.20

ENTWURF

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden
Vorstandsmitglieder der VG WORT, , Untere
Weidenstraße 5, 81543 München

- im Folgenden: VG WORT -
andererseits wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen und die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken für nicht kommerzielle Zwecke zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre und zur wissenschaftlichen Forschung. Er gilt für Einrichtungen gemäß § 2.

§ 2

Einrichtungen

- (1) Einrichtungen im Sinne von § 1 sind Hochschulen und sonstige Einrichtungen.
- (2) Hochschulen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind
 - alle Hochschulen, die nach dem Hochschulrecht der Länder staatliche Hochschulen sind,
 - Hochschulen, die dem Bund oder den Kirchen zuzurechnen sind,
 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
 - Stiftungshochschulen.
- (3) Sonstige Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind (z.B. als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, gGmbHs etc.) und/oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- (4) Hochschulen in privater Trägerschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

ENTWURF

23.12.20

§ 3

Zulässiger Nutzungsumfang / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe von Schriftwerken oder Teilen von Schriftwerken nach Maßgabe dieses Vertrages bemisst sich nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG und § 60c Abs. 1 und 3 UrhG. Der Umfang der erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.
- (2) Im Sinne dieses Vertrages gelten als sonstige Werke geringen Umfangs gem. §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG:

Ein Schriftwerk mit maximal 25 Seiten, soweit es sich nicht um Pressebeiträge handelt. Pressebeiträge dürfen nur im Umfang von 15% nach §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden.
- (3) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile nach § 60a Abs. 1 UrhG und § 60c Abs. 1 UrhG sowie der Seitenzahl nach Abs. 2 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.

§ 4

Vergütung

- (1) Für die in der Zeit ab dem 1. Januar 2020 erfolgten bzw. erfolgenden Nutzungen wird die Zahlung folgender Pauschalen vereinbart:
 - (a) Für Nutzungen nach **§ 60a Abs. 1 und 2 UrhG** ist für jedes Vertragsjahr ein Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Studierenden gemäß § 4 Abs. 2	[...]
X durchschnittlich je Studierenden genutzte Seitenzahl gemäß § 5	[...]
X Betrag je Studierenden/Seite	€ 0,011
= jährlicher Gesamtbetrag:	€ [...]

23.12.20

ENTWURF

Mit diesem Betrag sind auch Nutzungen durch solche nach § 60a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 UrhG zur Nutzung berechtigten Personen abgedeckt, die keine Studierenden sind.

- (b) Für Nutzungen nach **§ 60c Abs. 1 und 3 UrhG** ist für jedes Vertragsjahr ein Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 3	[...]
X durchschnittlich je wissenschaftlich oder künstlerisch tätigem Mitarbeiter genutzte Seitenzahl gemäß § 5	[...]
X Betrag je Mitarbeiter/Seite	€ 0,011
= jährlicher Gesamtbetrag:	€ [...]

Nutzungen nach § 60c UrhG Abs. 1 und 3 durch Studierende sind mit dem sich unter Abs. 1 (a) ergebenden Betrag bereits abgedeckt.

- (2) Die Anzahl der Studierenden gem. Abs. 1 (a) ist der Mittelwert der Studierendenzahlen an Einrichtungen gem. § 2 in einem Vertragsjahr. Dabei wird pro Vertragsjahr das Sommersemester und das im Vertragsjahr beginnende Wintersemester herangezogen. Maßgeblich sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes.
- (3) Maßgeblich für die Anzahl der wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Mitarbeiter gem. Abs. 1 (b) in einem Vertragsjahr an Einrichtungen gem. § 2 sind die jeweiligen Angaben des Statistischen Bundesamtes. Hauptberuflich tätiges Personal wird mit 1,0 und nebenberuflich tätiges Personal wird mit 0,5 berücksichtigt.
- (4) Die Beträge gem. Abs. 1 verstehen sich bereits abzüglich eines Gesamtvertragsrabatts von 20%. Sie sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 5

Ermittlung der durchschnittlichen Seitenzahl

- (1) Die für die Berechnung nach § 4 Abs. 1 (a) und (b) benötigten Angaben zur durchschnittlichen Seitenzahl werden durch repräsentative Erhebungen ermittelt.
- (2) Für alle Vergütungen bis zum Jahr, in dem dieser Vertrag unterzeichnet wird, und für das darauffolgende Jahr sind die von der Schiedsstelle im Rahmen des zwischen den Parteien beginnend im Jahr 2020 geführten Gesamtvertragsverfahrens in Auftrag gegebenen, repräsentativen Erhebungen maßgeblich.

23.12.20

ENTWURF

- (3) In dem Jahr, das auf die Unterzeichnung dieses Vertrags folgt, werden die Parteien eine weitere repräsentative Erhebung gemäß den nachfolgenden Absätzen 4, 5 und 6 durchführen lassen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus und kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden. Sollten sich die §§ 60a, 60c oder 60h UrhG zwischenzeitlich in einer Weise geändert werden, die Auswirkungen auf die Erhebung haben, so werden die Parteien dies nach Absatz 5 bei den Modalitäten der Erhebung berücksichtigen.
- (4) Diese weitere Erhebung gem. Abs. 3 hat zum Ziel, den durchschnittlichen Nutzungsumfang gem. §§ 60a und 60c UrhG von Werken gem. §§ 1 und 3 je Studierenden und wissenschaftlich oder künstlerisch tätigem Mitarbeiter an Einrichtungen gem. § 2 in Form einer durchschnittlichen Seitenzahl pro Vertragsjahr zu ermitteln. Diese Erhebung dient außerdem dem Zweck, der VG WORT eine Weiterverteilung der vertraglichen Vergütung an die von ihr vertretenen Rechteinhaber zu ermöglichen (insbesondere durch Ermittlung der prozentualen Anteile der genutzten Werke und Werkteile nach Kategorien wie „wissenschaftliche Zeitschrift“, „wissenschaftliches Buch“, „Publikumspresse“, „Belletristik“ oder „Internettexpte“). Eine Erhebung von individuellen Werkdaten ist nicht vorgesehen.
- (5) Die genauen Modalitäten der weiteren Erhebung werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Dabei hat die Erhebung durch ein unabhängiges Institut zu erfolgen, das Zugang zu Rohdaten von Einrichtungen gem. § 2 erhält, die statistisch relevante Aussagen zur durchschnittlichen Seitenzahl pro Vertragsjahr und zu Angaben gem. Abs. 4 Satz 2 ermöglichen.
- (6) Die Kosten der weiteren Erhebung werden zur Hälfte von der VG WORT getragen, zur Hälfte von Bund und Ländern.

§ 6

Leistungen

- (1) Der Bund und die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die der VG WORT zustehenden Ansprüche gegen die Einrichtungen nach § 2.
- (2) In dem Umfang, wie der Bund und die Länder ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nachgekommen sind, stellt die VG WORT den Bund und die Länder sowie die Einrichtungen nach § 2 dieses Vertrags von allen Ansprüchen entsprechend § 1 dieses Vertrages frei.
- (3) Die Zahlung der in § 4 genannten Vergütungssummen zzgl. Umsatzsteuer wird jeweils zum 30. Juni eines Jahres für das vorangegangene Vertragsjahr fällig.

23.12.20

ENTWURF

- (4) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

IBAN: [123456789101112131415]

BIC: [XXXXXXX]

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und regelt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2023.
- (2) Jede Vertragspartei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die §§ 60a, 60c, 60h UrhG aufgehoben oder geändert werden. § 5 Abs. 3 - 6 des Vertrags bleibt von der Kündigung unberührt.
- (3) Nach Vorliegen der Ergebnisse der repräsentativen Erhebung gem. § 5 Abs. 3 werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine Nachfolgevereinbarung aufnehmen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

23.12.20

ENTWURF

Für den Bund

[Ort], den _____

N.N.

Für die Länder

[Ort], den _____

N.N.

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, den _____

Die Antragsgegner beantragen,

1. Der Antrag der Antragstellerin wird abgewiesen.
2. Die Schiedsstelle unterbreitet den Parteien den Einigungsvorschlag mit dem Inhalt des in **Anlage AG 1** beigefügten Gesamtvertrags für die Zeit ab dem 1.01.2020.

Anlage AG 1 lautet:

Anlage AG 1
Entwurf

**Gesamtvertrag
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach
§§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG
(Hochschulen und Forschungseinrichtungen)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, dieses vertreten durch

, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

und

dem Land Baden-Württemberg,

dem Freistaat Bayern,

dem Land Berlin,

dem Land Brandenburg,

der Freien Hansestadt Bremen,

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Hessen,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Nordrhein-Westfalen,

dem Land Rheinland-Pfalz,

dem Saarland,

dem Freistaat Sachsen,

dem Land Sachsen-Anhalt,

dem Land Schleswig-Holstein,

dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Generalsekretär der Kultusministerkonferenz,

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin

- Im Folgenden: „Bund und Länder“

einerseits

und der

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der VG WORT, , Untere Weidenstraße
5, 81543 München

- Im Folgenden: „VG WORT“ -

andererseits

wird folgender Gesamtvertrag über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG an Hochschulen und Forschungseinrichtungen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für das Vervielfältigen, Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen nach §§ 60a, 60c UrhG sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise nach § 60a UrhG von Sprachwerken in Form von Schriftwerken oder Teilen von Schriftwerken für nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder oder des Bundes grundfinanziert werden, vereinbaren Bund und Länder und die VG WORT aufgrund von § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG abschließend die in § 3 genannten pauschalierten Summen.
- (2) Als öffentlich-rechtlich organisiert im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder die den christlichen Kirchen zuzurechnen sind oder die vergleichbaren Institutionen angehören, welche sich in anderer Trägerschaft als den Ländern und dem Bund befinden sowie solche Einrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern über Wissenschaftsorganisationen wie z.B. die WGL, FhG, MPG oder die Helmholtz-Gemeinschaft finanziert werden oder sich in Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts oder eines eingetragenen Vereins befinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als sonstige Werke geringen Umfangs gem. §§ 60a Abs. 2, 60h Abs. 3 UrhG

Ein Schriftwerk mit maximal 25 Seiten, soweit es sich nicht um Pressebeiträge handelt. Pressebeiträge dürfen nur im Umfang von 15% nach §§ 60a Abs. 1, 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden.

- (2) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile nach § 60a Abs. 1 UrhG und § 60c Abs. 1 UrhG sowie der Seitenzahl nach Abs. 2 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister). Nicht berücksichtigt werden Leerseiten und Seiten, die ganz oder überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen bestehen.

§ 3 Vergütung

- (1) Bund und Länder und die VG WORT vereinbaren auf Basis der Ergebnisse der Repräsentativhebung der Universität Osnabrück vom 10.06.2020 für den Vertragszeitraum vom 01.01.2020 bis 28.02.2023 die Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von:

€ 5.600.000

d.h.

für das Jahr 2020: € 5.600.000

für das Jahr 2021: € 5.600.000

für das Jahr 2022: € 5.600.000

für den Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2023: € 930.000

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Ansprüche für den Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen der VG WORT aus den §§ 60a, 60c, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten; § 60h Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 UrhG bleiben unberührt.

§ 4 Leistungen

- (1) Bund und Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die der VG WORT zustehenden Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen in dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis.
- (2) Der auf die Länder entfallende Anteil an den in § 3 Abs. 1 vereinbarten Vergütungsbeträgen wird auf sie nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel umgelegt.

- (3) Die VG Wort stellt den Bund und die Länder sowie die Träger der Einrichtungen von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die von Bund und Ländern anteilig zu tragende Vergütung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages ist jeweils nach Rechnungstellung durch die VG WORT zum 30. 06. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT

IBAN:

BIC:

§ 5 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und endet am 28.02.2023.
- (2) Er präjudiziert keine der Vertragsparteien für die Neufassung einer Vergütungsvereinbarung bei einer Veränderung der Rechts- oder Sachlage nach dem 01.03.2023.
- (3) Der Vertrag verlängert sich erstmals bis zum 31.12.2023, anschließend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 28.02.2023, anschließend mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Jede Partei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die §§ 60a, 60c, 60h UrhG aufgehoben oder durch eine andere Regelung ersetzt werden. Im letztgenannten Fall gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages vorläufig fort, bis sie einvernehmlich aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt werden.

Für die Länder:
Berlin, den

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:
München, den

Für den Bund:
Berlin/Erfurt, den

Die Antragsgegner tragen vor, Erhebungen durch die Schiedsstelle über die vergütungsrelevanten Nutzungen seien überflüssig, da die Fakten, die der Bemessung einer angemessenen Pauschalvergütung zugrunde gelegt werden sollen, bereits erhoben worden seien. Sie ergäben sich aus der Repräsentativerhebung, die die Universität Osnabrück im Sommersemester 2019 durchgeführt habe. Diese Erhebung sei auf Bitten der Kultusministerkonferenz vom Wissenschaftsministerium Niedersachsen bei der Universität Osnabrück in Auftrag gegeben worden. Hierfür seien Kosten in Höhe von ca. EUR 70.000,00 entstanden, die aus Steuermitteln aufgewendet worden seien. Zu Methoden und Ergebnissen der Erhebung verweisen die Antragsgegner auf den Abschlussbericht (Anlage AG 2). Die Nutzungsrealität sei in der Repräsentativerhebung *lege artis* und valide ermittelt worden. Insbesondere sei davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung noch sämtliche während des vorangehenden Semesters hochgeladene Dokumente abrufbar gewesen seien. Denn diese Unterlagen dienten auch der Vorbereitung auf in die Semesterferien fallende Nachprüfungen. Dass in ZIP-Dateien enthaltene PDF-Dateien nicht berücksichtigt wurden, sei unschädlich. Denn nur zu einem geringen Anteil handele es sich bei den in den Lernmanagementsystemen bereitgestellten Dateien um ZIP-Dateien; mit diesen würden nur ausnahmsweise PDF-Dateien hochgeladen. Da sämtliche Lernmanagementsysteme das gebündelte Hoch- und Herunterladen mehrerer Dateien ermöglichten, bestehe regelmäßig kein Bedürfnis für einen Upload als ZIP-Datei. Auf ZIP-Dateien werde deshalb im Wesentlichen nur dann zurückgegriffen, wenn sehr viele, in der Regel kleine Dateien hochgeladen würden, wie dies bei Programmcodes der Informatik der Fall sei. Die in der Studie zu Grunde gelegten Kursteilnehmerzahlen von – ohne Wiederholern und Wiederholerinnen – zwischen 7 und 25 Personen seien entgegen der Antragstellerin nicht unrealistisch niedrig, weil regelmäßig zu einer großen Vorlesung mit vielen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Vielzahl kleiner, begleitender Veranstaltungen mit niedrigerer Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl angeboten werde.

Bei Multiplikation der Anzahl der potenziellen Nutzer und Nutzerinnen von rund 2,54 Mio. Studenten und Studentinnen aller staatlichen Hochschulen (gerundeter Mittelwert der Studenten- und Studentinnenzahlen aus Sommer- und Wintersemester 2019 laut statistischem Bundesamt) mit der Anzahl der durchschnittlich pro Nutzer/Semester genutzten und gem. § 60h UrhG zu vergütenden Textinhalten (= 100 Seiten) mit 1,1 Cent/Seite ergebe sich eine Vergütung von EUR 2.794.000 pro Semester bzw. EUR 5.558.000,00 pro Jahr (gerundet: EUR 5.600.000,00).

Die Antragstellerin verlange im Schiedsstellenverfahren erstmalig gesonderte Erhebungen über die Nutzungen zum wissenschaftlichen Gebrauch nach § 60c UrhG; eine zusätzliche gesonderte Vergütung sei zwischen den Parteien nie besprochen oder verhandelt worden. **Nutzungen nach § 60c UrhG an staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch wissenschaftliches Personal sei bereits in der Seitenvergütung berücksichtigt.** Sie seien **in der Pauschalvergütung mit einem Anteil von EUR 500.000,00 enthalten.** Sämtliche Vergütungsvereinbarungen der Beteiligten zu § 52a UrhG (a.F.) enthielten pauschale Vereinbarungen, die nicht nach Nutzungen zu Unterrichts- und wissenschaftlichen Zwecken oder verschiedenen Kategorien von Endnutzern und Endnutzerinnen unterscheiden. Gleiches gelte für die zwischen den Antragsgegnern zu 2 mit allen anderen deutschen Verwertungsgesellschaften (VG Bild Kunst, GEMA etc) über die Nutzung nach §§ 60a, 60c UrhG geschlossene Vergütungsvereinbarungen von Januar 2019.

Die Nutzung zur wissenschaftlichen Forschung sei von untergeordneter Bedeutung, da für wissenschaftliche Zwecke genutzte Schriftwerke von Hochschulen und Forschungseinrichtungen größtenteils (weit über 80%) lizenziert würden. Die wissenschaftlichen Zeitschriften der Verlage (...), (...) und (...) mit Ausnahme von (...) seien über das Projekt DEAL lizenziert. Da die Nutzung von lizenziertem Material nicht nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG erfolge, sei sie auch nicht nach § 60h UrhG zu vergüten.

Pauschale Vergütungen seien üblich. Mit allen anderen Verwertungsgesellschaften hätten sich die Antragsgegner darauf einigen können. Soweit die Antragstellerin weiterhin auf nutzungsbezogene Vergütungen spekuliert, die möglichst detailliert aufgeschlüsselt werden, habe sie hierauf nach § 60h Abs. 3 UrhG gerade keinen Anspruch. Auch Pauschalvergütungen, die nicht auf Nutzungserhebungen, nicht einmal auf Stichproben basieren, seien gesetzlich anerkannt. Ansonsten hätte die ausdrücklich in § 60h Abs. 3 UrhG genannte Variante „Vergütungspauschale“ keinen Anwendungsbereich. Die pauschal zu bemessende Vergütung diene ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks.18/12329, S. 47), des Erwägungsgrundes 24 der Richtlinie (EU)

2019/790 vom 17.04.2019 (DSM-RL) und der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (BT-Drs. 19/27426, S. 92) gerade dazu, kostenaufwändige, ständig zu wiederholende Erhebungen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund sei der Aufwand, den die Antragsgegner zu 2 im Rahmen der Erhebung betrieben hätten, schon weit überobligatorisch. Mit Hilfe der Universität Osnabrück sei das Nutzungsverhalten an Hochschulen mit erheblichem Aufwand so präzise wie möglich untersucht worden. Hierfür seien aufbauend auf einer an der Universität Osnabrück durchgeführten und von den Ländern finanzierten Vorgängerstudie wissenschaftlich valide Methoden entwickelt und angewendet worden. Die Methoden seien in einer wissenschaftlichen Publikation präzise beschrieben und offengelegt worden (vgl. Anlagen AG 2 und AG 7). Für eine weitere Erhebung, die auch mit Steuergeldern finanziert werden müsste, gebe es keinen Anlass. Eine solche könnte ohnehin keine besseren oder präziseren Erkenntnisse liefern. Das Nutzungsverhalten an den Hochschulen könne zudem methodisch korrekt nur von den Hochschulen selbst sinnvoll erhoben werden.

Die Behauptung der Antragstellerin, dass es aufgrund der COVID-19-Pandemie „einen massiven Nutzungsanstieg gegeben haben dürfte“ sei spekulativ. Während der Pandemie habe sich die Zahl der bereitgestellten Dateien ungefähr verdoppelt. Zu dieser Erhöhung habe das Hochladen selbst erstellter Materialien durch Lehrende sowie von Studenten und Studentinnen hochgeladene Materialien überproportional stark beigetragen. Nach Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen sei von einem weiterhin bestehendem Anstieg der bereitgestellten Dateien um 40 % gegenüber dem Zeitraum vor der Pandemie auszugehen. Hiervon entfalle auf Nutzungen nach § 60a UrhG maximal 10%, mithin 4% (vgl. die als Anlage AG 5 vorgelegte Stellungnahme des (...) auf die Frage 6 des Hinweises der Schiedsstelle vom 01.06.2022). Im Übrigen sei davon auszugehen, dass die Anzahl der vergütungspflichtigen Sachverhalte aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des EuGH zum Öffentlichkeitsbegriff erheblich abgenommen habe. Danach setze eine öffentliche Wiedergabe voraus, dass es sich um eine unbestimmte Personengruppe von recht vielen Personen handle. Damit wäre eine Nutzung von Materialien in kleineren Lehrveranstaltungen wie in Seminaren oder Projektgruppen bei der Erhebung nicht mitzuzählen. Viele in der Repräsentativerhebung der Universität noch mitgezählte Lehrveranstaltungen müssten daher eigentlich angesichts der durch die Rechtsprechung geänderten Rechtslage wieder herausgerechnet werden. Die Antragsgegner wollen sich aber im Interesse einer zeitnahen Entscheidung und zur Vermeidung einer weiteren Untersuchung bei ihrem Vorschlag dennoch an den erhobenen Zahlen orientieren.

Die Antragsgegnerin meint weiter, eine Berücksichtigung der Fernuniversität Hagen würde zu keiner Erhöhung der durchschnittlichen Seitenzahl führen, sondern zu deren Verringerung.

Bei der Erhebung der Antragstellerin handle es sich um eine Meinungsumfrage unter Studenten und Studentinnen. Sie sei zur Ermittlung der Nutzungen nach §§ 60a, 60c UrhG untauglich. Die Methodik, nach der die Befragten innerhalb von 8 Minuten retrospektiv aus dem Gedächtnis heraus einschätzen sollten, wie viele Seiten die in den Kursräumen auf ihrer Lernplattform eingestellten Text-Dateien hatten, könne per se keine validen Ergebnisse liefern, da es für die Vergütungshöhe nicht darauf ankäme, wie viele Textdateien verfügbar waren und welchen Umfang diese hatten, sondern nur darauf, wieviel urheberrechtlich geschützte Literatur gem. §§ 60a, 60c UrhG zugänglich gemacht wurde. Die Ergebnisse seien entsprechend unpräzise ausgefallen und lieferten keinen Erkenntnisgewinn. Die Annahme, dass jedem Studenten und jeder Studentin an jeder deutschen Hochschule pro Semester durchschnittlich ca. 2.000 Seiten an gem. §§ 60a, 60c UrhG relevanten und zu vergütenden Texten zur Verfügung gestellt werden, sei offensichtlich abwegig. Schließlich sei die Anzahl der befragten Studenten und Studentinnen von 1000 nicht repräsentativ. Dies seien im Verhältnis zur Gesamtstudenten- und -studentinnenzahl von ca. 2.541.229 lediglich 0,04% aller Studenten und Studentinnen.

Die Antragstellerin hat beantragt, für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 die Antragsgegner zu verpflichten, eine nach einer näher bezeichneten Formel zu berechnende Vergütung zu bezahlen (Anträge zu I. bis IV.) und darüber hinaus die Antragsgegner zu verpflichten, einem von der Schiedsstelle zu beauftragenden Institut Zugang zu näher bezeichneten Rohdaten zu gewähren (Antrag zu V.) und den Beteiligten für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 einen Gesamtvertrag zu unterbreiten (Antrag zu VI.). Mit Beschluss vom 30.07.2025 hat die Schiedsstelle das die Anträge zu I. bis V. betreffende Verfahren abgetrennt. Im abgetrennten Verfahren hat sie mit Teileinigungsvorschlag vom 31.07.2025 den Antrag zu V. zurückgewiesen und mit Beschluss vom selben Tag das abgetrennte Verfahren im Übrigen (Anträge zu I. bis IV.) ausgesetzt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und die Hinweise der Schiedsstelle vom 01.06.2022 und 27.02.2025 Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag der Antragstellerin und der Gegenantrag zu 2. der Antragsgegner auf Vorschlag eines Gesamtvertrages sind zulässig.

- a) Der Antrag der Antragstellerin ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Die Antragsgegner sind zum Abschluss bereit und haben ebenfalls einen Einigungsvorschlag beantragt (Antrag zu 2.), der einen Gesamtvertrag beinhaltet (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, § 92 VGG, Rz. 13 und § 35 VGG, Rz.3).

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 VGG.

- 2. Auf die Anträge der Beteiligten hin schlägt die Schiedsstelle den Gesamtvertrag unter Tenor zu Ziffer 1 vor.

- a) Die Antragsgegner sind passivlegitimiert. Nach übereinstimmenden Anträgen sollen die Antragsgegner die Vergütungsansprüche der Antragstellerin anstelle der nutzenden Hochschulen und sonstigen Einrichtungen erfüllen (vgl. § 4 der Anlage AG 1 und § 6 Abs. 1 der Anlage ASt 1).

- b) Der Aufbau des vorgeschlagenen Gesamtvertrags lehnt sich an den von den Antragsgegnern beantragten Gesamtvertragsentwurf an (Anlage AG 1), weil dieser auf der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung zwischen den Antragsgegnern zu 2 und anderen Verwertungsgesellschaften zu §§ 52a UrhG a.F. (bis 28.02.2018) bzw. §§ 60a, 60c, 60h Abs. 1 UrhG (ab 01.03.2019) vom 14.12.2018/07.01.2019 (Anlage AG 4) basiert.

Außen vor sind jedoch Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen und Verbreiten von Sprachwerken wie in § 1 Abs. 1 (vgl. Anlage AG 1) von den Antragsgegnern beantragt. Vervielfältigungen sind nach §§ 54 bis 54c UrhG zu vergüten (vgl. § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG). Vergütungsansprüche für die Verbreitung von Sprachwerken sind nicht verfahrensgegenständlich; vorliegend geht es um Nutzungen im Intranet der Hochschulen und nicht um die Werkverwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 UrhG; vgl. auch BGH GRUR 2014, 549, Rdn. 18 m.w.N. – Meilensteine der Psychologie).

- c) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den wesentlichen Regelungsinhalt des hier vorzuschlagenden Gesamtvertrags, nämlich auf die zwischen den Beteiligten strittige Regelung der Vergütung (§ 3).

Die Beteiligten sind sich grundsätzlich einig darin, dass die angemessene Vergütung für die Nutzung durch Studenten und Studentinnen auf Grundlage einer Seitenvergütung pro

Kopf zu ermitteln ist. Strittig ist jedoch die zugrunde zu legende Anzahl der nach § 60a und § 60c UrhG vergütungs- bzw. schrankenrelevanten Seiten von Schriftwerken, die durchschnittlich pro Semester oder pro Jahr je Student und Studentin öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Hinsichtlich der Nutzung nach § 60c UrhG durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung besteht Uneinigkeit, ob diese durch einen in der Seitenvergütung pro Student und Studentin enthaltenen Aufschlag von 0,1 Cent abgegolten ist (so die Antragsgegner), oder ob insoweit der Nutzungsumfang gesondert zu ermitteln und zu vergüten ist (so die Antragstellerin).

Die Beteiligten haben jeweils nur die Nutzung durch Studenten und Studentinnen untersucht. Die hierzu durchgeführten Studien kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die von den Antragsgegnern in Auftrag gegebene Studie der Universität Osnabrück (Anlage ASt 13 i.V.m. Anlage AG 2 und AG 7) ermittelte durchschnittlich 101 Seiten je Student und Studentin und Semester, während die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Umfrage durch (...) (vgl. Anlage ASt 12, S. 37) auf im Durchschnitt 1.934 Seiten kam.

Die Antragstellerin hat daher beantragt, eine weitere, repräsentative Studie durch die Schiedsstelle in Auftrag zu geben, die nochmals sowohl den Umfang der Nutzung pro Nutzungsjahr je Student und Studentin, als auch – erstmals – je wissenschaftlich oder künstlerisch tätigem Mitarbeiter oder tätiger Mitarbeiterin an den näher aufgeführten Einrichtungen (insbesondere Hochschulen) ermittelt.

Die von der Universität Osnabrück durchgeführte Studie ist nach Auffassung der Schiedsstelle jedoch im Ausgangspunkt geeignet, um den Beteiligten auf deren Grundlage eine pauschale Vergütung vorzuschlagen. Manchen der in der Studie vorgenommenen Reduzierungen der Seitenzahlen folgt die Schiedsstelle allerdings nicht (**vgl. unter aa**). Im **Vergleich** dazu ist die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Befragung durch die (...) GmbH zur Ermittlung der nach § 60a UrhG schrankenrelevanten Nutzung weniger geeignet. Sie wird von der Schiedsstelle daher nicht herangezogen. Weil auf die Studie der Universität Osnabrück zurückgegriffen werden kann, sieht die Schiedsstelle auch keine Notwendigkeit für eine weitere, von ihr zu beauftragende Studie (**vgl. unter bb**). Die Schiedsstelle schlägt im Ergebnis eine Vergütung pro Seite und Student und Studentin in Höhe von EUR 0,011 für die Jahre 2020 bis 2022 und in Höhe von 0,012 ab dem Jahr 2023 vor. Mit dieser Vergütung wird neben der Nutzung durch Studenten und Studentinnen nach §§ 60a, 60c UrhG auch die Nutzung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur

wissenschaftlichen Forschung nach § 60c UrhG abgegolten (**vgl. unter cc**). Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der **Studenten- und Studentinnenzahl (vgl. unter dd)** die vorgeschlagenen pauschalen Vergütungsbeträge (vgl. unter **ee**).

aa) Die Studie der Universität Osnabrück geht zwar in verschiedenen Punkten von nach Auffassung der Schiedsstelle unzutreffenden Annahmen aus. Dem kann aber durch Korrektur des in der Studie ermittelten Faktors von 101 pro Student bzw. Studentin und Semester vervielfältigte vergütungsrelevante Seiten Rechnung getragen werden. Im Ergebnis ist die Studie fundiert genug, um gem. § 60h Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 UrhG als Grundlage für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütungspauschale herangezogen zu werden. Dazu im Einzelnen:

(1) Die der Studie der Universität Osnabrück zu Grunde liegende Methodik ist grundsätzlich geeignet, um eine nutzungsabhängige Vergütungspauschale zu berechnen (vgl. § 60 h Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. UrhG).

(a) Zwar wendet die Antragstellerin ein, die Auswahl der Universitäten sei nicht repräsentativ. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass 12 Hochschulen unterschiedlicher Größen und Fachrichtungen an der Studie teilgenommen haben. Da die Studiendurchführung auf die Mitwirkung der Hochschulen, die die technischen Voraussetzungen für das Verfahren erfüllten, angewiesen war, sind der Forderung nach mehr Repräsentativität in der Auswahl der teilnehmenden Hochschulen faktisch Grenzen gesetzt. Dabei kann dahinstehen, ob mit der Studie nach § 60h Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 UrhG eine hinreichend repräsentative Stichprobe ermittelt wurde. Denn ihre Ergebnisse liefern jedenfalls hinreichende Anknüpfungstatsachen, auf deren Grundlage eine pauschale Vergütung (§ 60h Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 UrhG) errechnet werden kann.

(b) Auf den Einwand der Antragstellerin, die Funktionsweise des genutzten technischen Verfahrens sei nicht erläutert worden, haben die Antragsgegner dies mit Anlage AG 7 nachgeholt und eine nach Auffassung der Schiedsstelle nachvollziehbare Erläuterung gegeben.

(c) Soweit die Antragstellerin beanstandet, dass die Studienergebnisse aufgrund des untersuchten Zeitraums im Sommersemester 2019 wegen der durch die Neuregelung der §§ 60a ff UrhG erweiterten Nutzungsrechte für die nun zu

entscheidenden Jahre ab 2020 nicht repräsentativ sei, kann dies nicht nachvollzogen werden. Zum einen traten die neuen gesetzlichen Regelungen bereits am 01.03.2018 in Kraft, also vor Durchführung der Studie; zum anderen ermittelte die Studie im genannten Zeitraum die konkreten Seitenzahlen, womit auch eine ggf. gestiegene Anzahl von Seiten erfasst wurde.

(d) Der 31.08. ist ein geeigneter **Stichtag**, an dem die Gesamtmenge der im Laufe eines Kurses bereitgestellten Dokumente feststellbar ist (vgl. hierzu Antwort zu Frage 1 des Hinweisschreibens vom 01.06.2022). Auch die Antragstellerin ging bei der von ihr in Auftrag gegebenen Studie durch (...) davon aus, dass gegen Ende des Semesters die im Intranet zur Verfügung gestellten Materialien vollständig sind (vgl. Anlage ASt 12, S. 10). Dies gilt, obwohl der 31.08 bereits in der vorlesungsfreien Zeit liegt, da nach den plausiblen Darlegungen der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt die kursbezogenen Prüfungen, zu denen es auch Nach- und Wiederholungsprüfungen gibt, noch nicht abgeschlossen sind und davon auszugehen ist, dass die im Laufe der Vorlesungszeit bereitgestellten Dokumente nicht vor Ende der Prüfungszeit gelöscht werden, zumal dargelegt wurde, dass es in der Regel auch keine technischen oder didaktischen Gründe für eine solche (vorzeitige) Löschung gibt. Die Schiedsstelle sieht daher keinen Anlass, einen Aufschlag in Höhe von 20% - wie von der Antragstellerin begehrt - für Dokumente, die zum 31.08. bereits gelöscht worden sein sollen, vorzusehen. Die Antragstellerin hat auch nicht substantiiert vorgetragen, wie sich ein Aufschlag in dieser Höhe rechtfertigen möge.

(2) Soweit **ZIP-Dateien** verwendet wurden und darin vorgehaltene PDF-Dokumente nicht mitgezählt wurden, handelt es sich um eine vernachlässigbare Größenordnung. Die Schiedsstelle nimmt daher den von der Antragstellerin begehrten Aufschlag von 2% nicht vor. Die zur Beantwortung der Frage der Schiedsstelle durchgeführte Datenerhebung an der Universität Osnabrück hat für das Sommersemester 2022 ergeben, dass ZIP-Dateien zwar durchaus viele Dateien beinhalten, insgesamt mit einem Anteil von 0,9% aller Dateien aber wenig genutzt werden und die in ZIP-Archiven enthaltenen PDF-Dateien nur 1,27% der berücksichtigten PDF-Dateien ausmachen. Das Ergebnis ist auch plausibel, da nach dem Vorbringen der Antragsgegner die gängigen Funktionen der Lernplattformen die Notwendigkeit der Nutzung von ZIP-Dateien entbehrlich machen. Insbesondere können mehrere Dateien gleichzeitig hochgeladen werden, so dass es aufwändiger wäre, diese in ein ZIP-Archiv zu verpacken. Selbst wenn zum Hochladen ein ZIP-Archiv

genutzt wird, können die Dateien im Anschluss unmittelbar automatisch entpackt werden, so dass kein ZIP-Archiv mehr vorliegt, sondern Zugriff auf die einzelnen enthaltenen Dateien besteht. Auch für das Herunterladen mehrerer (vieler) Dateien ist es nicht notwendig, dass diese in einem ZIP-Archiv vorgehalten werden. Dies erscheint auch angesichts der weiteren Ausführungen der Antragsgegner plausibel, im Wesentlichen würden in ZIP-Dateien eine Vielzahl sehr kleiner Dateien gebündelt, die – wie insbesondere bei Computer-Quellcodes – nur zusammen verwendet werden können.

Schließlich liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses Ergebnis nicht auf andere Hochschulen übertragbar wäre. Eine vergleichbare Nutzung an anderen Hochschulen liegt vielmehr angesichts des nachvollziehbaren Vorbringens der Antragsgegner (vgl. hierzu Antwort zu Frage b) im Hinweis der Schiedsstelle vom 01.06.2022) nahe, auch die dort eingesetzten Lernplattformen verfügten über die Möglichkeit, mehrere Dateien auf einmal hoch- und herunterzuladen.

- (3) Der von der Antragstellerin begehrte Aufschlag von pauschal 3% für den **Typ Fernuniversität** bzw. Fernfachhochschule in staatlicher Trägerschaft ist nicht zuzusprechen. Der Typ Fernuniversität war nicht Gegenstand der Untersuchung. Aus den Studienergebnissen lassen sich auch keine Schlüsse auf die Nutzung im Fernunterricht ziehen (vgl. Antwort zu Frage 5 und Stellungnahme der Fernuniversität Hagen vom 15.06.2023 – Anlage AG 8). Daher bleibt die dort verwendete Anzahl von im Intranet bereitgestellten Materialien sowie von Kursteilnehmern bei der hier bezogen auf Präsenzhochschulen zugrunde zu legenden Seitenanzahl außen vor. Eine Einbeziehung hält die Schiedsstelle aber auch nicht für erforderlich.

Denn die Antragsgegner haben nachvollziehbar dargelegt, dass eine Miteinbeziehung der Fernuniversität Hagen in die Untersuchung jedenfalls nicht zu einer Erhöhung der maßgeblichen Seitenzahlen führen würde, sondern eher zu einer Verringerung, so dass der von der Antragstellerin begehrte Aufschlag von 3% jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint. Ausweislich der von den Antragstellerinnen eingereichten Übersicht in Anlage ASt 16 hat die Fernuniversität Hagen von allen Universitäten mit Abstand die meisten Studenten und Studentinnen. In dem als Anlage AG 8 vorgelegten Schreiben wird dargelegt, dass die Wissensvermittlung an dieser Universität anstatt in Präsenzveranstaltungen über Studienbriefe ge-

schieht, deren Inhalte – soweit erforderlich – gesondert lizenziert sind. Die Studienbriefe werden durch umfangreiche digitale Angebote der Bibliothek ergänzt, die ebenfalls lizenziert sind. Sofern für die einzelnen Lehrveranstaltungen Materialien auf einer Lernplattform bereitgestellt werden, sind dies eigene Inhalte der Lehrenden und in Einzelfällen Scans aus Aufsätzen und Buchkapiteln. Nach der Berechnungsmethode der Repräsentativerhebung der Universität Osnabrück ergäbe sich im Jahr 2022 eine Nutzung von 31,76 Seiten pro Kopf in einem Jahr (2 Semester). Dies entspricht einer Nutzung von 15,88 Seiten pro Semester. Die Schiedsstelle hat keine Anhaltspunkte, dass das Vorbringen der Antragsgegner nicht der Realität an der Fernuniversität Hagen entspräche. Auch hat der kommissarische Leiter der Universitätsbibliothek Hagen in dem als Anlage AG 8 vorgelegten Schreiben glaubhaft dargelegt, die Fernuniversität Hagen habe einen guten Überblick über die Nutzung von Fremdinhalten, weil sie in Reaktion auf einen zwischen den Jahren 2010 und 2014 geführten Rechtsstreit (vgl. BGH, Urteil vom 28.11.2013 - I ZR 76/12 - Meilensteine der Psychologie) eine Pflicht zur Anzeige solcher Nutzungen eingeführt habe.

Da somit die hauptsächliche Wissensvermittlung bei dem Typ „Fernuniversität“ mit (ggf. lizenzierten) Studienbriefen geschieht und daneben lizenzierte Bibliotheksinhalte und frei im Netz verfügbare Inhalte zur Verfügung stehen, ist es plausibel und nachvollziehbar, dass darüber hinaus die Bedeutung der Bereitstellung von weiteren Inhalten auf Lernplattformen gerade bei der Fernuniversität eher gering ist und es hier zu Nutzungen in nur vergleichsweise geringem Umfang kommt.

- (4) **Bereits lizenzierte Werke** wurden zu Recht nicht gezählt, soweit die jeweilige Lizenz erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG nicht zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkt. Insoweit besteht auch nach Auffassung der Schiedsstelle keine Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 UrhG.

Die Mitgliedsstaaten können nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) der RL 2001/29/EG für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken vorsehen. Von der Möglichkeit der Beschränkung hat der deutsche Gesetzgeber in §§ 60a, 60c UrhG Gebrauch gemacht. Der Klärung bedarf die Frage, ob der Gesetzgeber damit die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers und der Urheberin ausgeschlossen und diesem und dieser somit die Möglichkeit genommen

hat, unter diese Schrankenbestimmung fallende Nutzungen zu erlauben, oder ob diese Vorschriften das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers und der Urheberin im Rahmen der Beschränkung aufrechterhalten und diesem und dieser somit die Befugnis belassen haben, der gesetzlichen Erlaubnis unterfallende Nutzungen zu lizenzieren (vgl. EuGH, Urt. v. 27. 6. 2013, C-457/11-460/11 – VG Wort/Kyochera u.a., GRUR 2013, 812, Rdn. 30 ff.). Die Schiedsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass sich der deutsche Gesetzgeber für die letztgenannte Möglichkeit entschieden hat.

§ 60g UrhG geht davon aus, dass Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern bzw. Rechtsinhaberinnen und Nutzungsberechtigten erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG zum Gegenstand haben können. Nach § 60g Abs. 1 UrhG kann sich der Rechtsinhaber bzw. die Rechtsinhaberin aber nicht auf Vereinbarungen berufen, die erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG beschränken oder untersagen. Damit ist ein Vorrang der gesetzlichen Erlaubnis gegenüber einer einzelvertraglichen Lizenz nur für den Fall geregelt, dass ein Rechtsinhaber oder eine Rechtsinhaberin sich auf eine Vereinbarung beruft, die erlaubte Nutzungen nach §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkt. Aus dem Umkehrschluss aus § 60g Abs. 1 UrhG folgt, dass sich der Rechteinhaber oder die Rechtsinhaberin auf Vereinbarungen berufen kann, die erlaubte Nutzungen nicht beschränken oder untersagen. Dafür spricht auch, dass es der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG nicht bedurft hätte, wenn die §§ 60a bis 60f UrhG die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers und der Urheberin ausschlossen und diesem und dieser damit die Möglichkeit nähmen, unter diese Vorschriften fallende Nutzungen zu lizenzieren. Da niemand eine Nutzung vertraglich erlauben kann, die seinem oder ihrem Verbotsrecht schon nicht unterfällt, wäre die Erfüllung einer dahingehenden Verpflichtung unmöglich und somit nach § 275 Abs. 1 BGB ebenso wie die hierfür vertraglich vereinbarte Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht geschuldet. Die Regelung in § 60g Abs. 1 UrhG, dass sich der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin auf eine solche Vereinbarung nicht berufen kann, wäre dann inhaltsleer und rein deklaratorisch. Sie wäre zudem irreführend, weil die Lizenzierung einer nach §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzung dann stets nicht geschuldet wäre und somit nicht nur in dem in § 60g Abs. 1 UrhG geregelten Fall einer die Nutzungsberechtigung beschränken oder untersagenden Vereinbarung.

Demgemäß geht auch die Gesetzesbegründung § 60g Abs. 1 UrhG von einem Vorrang von Lizenzvereinbarungen aus. Sie erläutert am Beispiel der Schranke des § 60a UrhG, dass die Nutzung einer Dozentin, die zur Vorbereitung einer Vorlesung ein Buchkapitel in den digitalen Semesterapparat einstellt, nach Maßgabe des Lizenzvertrages zu vergüten ist, wenn ein solcher besteht (RegE UrhWissG vom 15. Mai 2017, BT-Dr. 18/12329, S. 45). Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, Nutzer und Rechtsinhaber könnten auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen Vereinbarungen schließen (RegE, a.a.O., S. 45). Die Auffassung des Gesetzgebers manifestiert sich in dem vier Jahre später verfassten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 9. März 2021, der ausführt, dass § 60g UrhG Verträgen nicht entgegen steht, die dem Nutzer die Nutzung mindestens im gesetzlich erlaubten Umfang vertraglich gestatten. Grundlage der Nutzung und der Vergütung sei in diesem Fall ausschließlich der Lizenzvertrag (BT-Drs. 19/27426, S. 92).

Auch die Entstehungsgeschichte des § 60g UrhG spricht für dieses Verständnis: Nach § 60g Abs. 1 in der Fassung des Referentenentwurfs des UrhWissG (RefE UrhWissG, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=3) sollte jede Vereinbarung über die Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis unwirksam sein, soweit sie eine nach dem Unterabschnitt 4 des Abschnitts 6 des ersten Teils des UrhG erlaubte Nutzung betrifft. Der RefE UrhWissG hat somit noch ausdrücklich die Unwirksamkeit einer Lizenzierung im Anwendungsbereich der Schranken vorgesehen. Entsprechend dem vom BGH bereits zu § 53 UrhG zugrunde gelegten Verständnis (BGH, Urteil v. 3. Juli 2014, a.a.O., Rn. 45 – Drucker und Plotter III) sollte das Ausschließlichkeitsrecht enden, wo die gesetzlich erlaubte Nutzung beginnt (RefE UrhWissG, S. 20 oben, S. 46). Dies wurde unter anderen damit begründet, dass so eine Beteiligung der Autoren an dem dann bestehenden gesetzlichen Vergütungsanspruch sichergestellt werde (RefE UrhWissG, S. 46). An diesem Regelungskonzept wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgrund der dagegen geäußerten Kritik, den Verlagen würden dadurch Anreize zur Entwicklung eigener Verlagsprodukte genommen, jedoch gerade nicht festgehalten (vgl. de la Durantaye, GRUR 2017, 558, 562 m.w.N.).

Schließlich entspricht dieses Verständnis auch den Feststellungen im Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes vom April 2022. Der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen, soweit diese nicht nach §§ 60a bis 60f UrhG erlaubte Nutzungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkten oder untersagten, sei sachgerecht und wichtig, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, passgenaue Vereinbarungen zu treffen (vgl. Evaluierungsbericht, BT-Drs. 20/1825, S. 8, 15f., 26).

Nutzungen, die bereits vertraglich gemäß § 60g Abs. 1 UrhG lizenziert sind, werden nicht aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis nach §§ 60a bzw. 60c UrhG vorgenommen und sind daher nicht nach § 60h Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 UrhG vergütungspflichtig. Folglich kann dann auch kein Vorausverzicht auf diese gesetzlichen Ansprüche im Sinne von § 63a Abs. 1 UrhG vorliegen, da mangels Schrankenutzung schon keine gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 60h UrhG entstehen. Bei der Bestimmung der Höhe des Vergütungsanspruchs für Nutzungen nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG sind daher entsprechende Nutzungen herauszurechnen (vgl. De la Durantaye, GRUR 2017, 558, 563).

- (5) Werke, die unter einer Creative Commons-Lizenz (CC-Lizenz) genutzt wurden, sind - soweit sie im Rahmen der Studie herausgerechnet wurden - nach Auffassung der Schiedsstelle wieder hinzuzählen.

Abschnitt 2.a.2. der Lizenzbedingungen der aktuellen CC-Lizenzversionen 4.0 regeln gleichlautend:

„Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.“

Nach dem Wortlaut dieser Lizenzbestimmung ist die CC-Lizenz somit nicht anwendbar, wenn gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf die betreffende Nutzung Anwendung finden. Soweit die Antragsgegner einwenden, diese Regelung sei nur deklaratorisch, überzeugt dies nicht. Zwar spricht die Formulierung „es sei klargestellt“ für diese Auslegung. Gegen einen deklaratorischen Charakter spricht aber, dass die Klausel bei Zugrundelegung dieses Verständnisses in Bezug

auf vertraglich disponible Schranken dann unzutreffend wäre. Denn bei Zugrundelegung der von den Antragsgegnern vertretenen Auslegung ginge die CC-Lizenz der gesetzlichen Schranke der §§ 52a UrhG a.F., §§ 60a und 60c UrhG vor und wäre somit entgegen dem Wortlaut der Klausel gerade auch in Fällen anwendbar, in denen diese gesetzlichen Schranken auf die Nutzung Anwendung finden. Eine solche Auslegung liegt deshalb fern. Näher liegt vielmehr, dass die Formulierung „es sei klargestellt“ zum Ausdruck bringen will, dass der CC-Lizenzvertrag so auszulegen ist, dass gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen vorrangig sind (ebenso Rack, in: Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons Public License, Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis [nachfolgend: „CC-Kommentar“], 2024, Abschnitt 2, Rdn. 40). Gegen eine Auslegung als rein deklaratorische Klausel spricht ferner, dass CC-Lizenzen auch gegenüber der gesetzlichen Erlaubnis für den Nutzer nachteiligere Regelungen enthalten können. So verpflichten sämtliche CC-Lizenzbedingungen der Version 4.0 anders als §§ 60a ff. UrhG den Lizenznehmer in Abschnitt 3.a.1.C. insbesondere dazu, „an[zu]geben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf bei[zu]fügen“ (zu weiteren gegenüber bestimmten Schranken nachteiligen lizenzvertraglichen Regelungen vgl. CC-Kommentar/Rack, a.a.O., Rdn. 44 ff.). Auf solche die gesetzliche Erlaubnis nach §§ 60 bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkenden Vereinbarungen kann sich der Lizenzgeber nach § 60g Abs. 1 UrhG nicht berufen. Das wohlverstandene Interesse des Lizenzgebers an der Wirksamkeit der von ihm verwendeten Lizenzbestimmungen spricht dafür, den Eintritt dieser Rechtsfolge durch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der CC-Lizenz zu vermeiden.

Soweit demgegenüber in der Literatur vertreten wird, dem Nutzer und der Nutzerin stehe bei disponiblen Schrankenbestimmungen ein Wahlrecht zu, ob er oder sie unter der gesetzlichen Schranke oder der CC-Lizenz nutze, und das Wahlrecht durch die Kennzeichnung als unter der CC-Lizenz stehend ausübe (CC-Kommentar/Rack, a.a.O., Rdn. 43 und 179 ff.), überzeugt dies nicht. Für ein derartiges Wahlrecht finden sich in dem Wortlaut des vorzitierten Abschnitts 2.a.2. der Lizenzbedingungen keine Anhaltspunkte. Der Klausel lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass die darin geregelte Nichtanwendbarkeit der CC-Lizenz nur dann gelten soll, wenn der Nutzer oder die Nutzerin eine Kennzeichnung als unter der CC-Lizenz stehend unterlässt.

Der Annahme, dass eine CC-Lizenz im Rahmen der Schrankenbestimmungen nicht anwendbar ist, steht auch der Zweck des CC-Lizenzvertrages nicht entgegen. Die CC-Lizenzbedingungen bezwecken zwar, eine weitergehende Nutzung von Inhalten zu ermöglichen, als es die gesetzlichen Erlaubnisse des UrhG vorsehen (CC-Kommentar/Boehm/Euler/Kimpel/Rack/Weitzmann, Einleitung, Rdn. 1), entgegen der Auffassung der Antragsgegner aber nicht aber auch eine stets vergütungsfreie Nutzung. Zwar sieht Abschnitt 2.a.1. der CC-Lizenzbedingungen eine vergütungsfreie Einräumung von Nutzungsrechten vor. Diese dient dem Zweck, eine möglichst weitgehende Nutzung von Inhalten zu ermöglichen. Der Klausel lässt sich nicht entnehmen, dass auch dann eine vergütungsfreie Nutzung angestrebt wird, wenn die weitgehende Nutzung der Inhalte bereits anderweitig – nämlich kraft Gesetz – sichergestellt ist.

Im Ergebnis sind die CC-Lizenzen im Umfang der durch §§ 60a Abs. 1 bis 3, 60c Abs. 1 und 3 UrhG erlaubten Nutzung nicht anwendbar und der Anteil der insoweit unter CC-Lizenzen stehender Inhalte wurde zu Unrecht aus den relevanten Seitenzahlen herausgerechnet.

- (6) Auch soweit die Antragsgegner Dokumente aufgrund vorrangiger Lizenzen nicht berücksichtigt haben, sind diese wieder hinzuzuzählen, soweit die Lizenzen die hier streitgegenständliche Nutzung der öffentlichen Zugänglichmachung im Hochschul-Intranet nicht gestatten. So erlauben insbesondere **Campuslizenzen** ausweislich des Abschlussberichts zum Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG typischerweise die Weitergabe heruntergeladener Texte über Lizenzmanagementsysteme nicht. Dass sich diese Lizenzierungspraxis seit Veröffentlichung des Berichts geändert hat, liegt nach dem nachvollziehbaren Vortrag der Antragstellerin fern. Diese macht unter exemplarischem Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Beck-Online geltend, die aufgrund gesetzlicher Lizenzen eingeräumten Nutzungsrechte würden regelmäßig in Lizenzverträgen nicht eingeräumt. Bestätigt wird diese Lizenzierungspraxis auch durch die als Anhang 1 der Stellungnahme des (...) vom 5. Mai 2025 (vorgelegt als Anlage AG 11) vorgelegten Screenshot des Lizenzauswahldialogs der Universität Osnabrück. In den dortigen Erläuterungen zum Punkt „Nutzungserlaubnis oder Lizenz liegt vor“ wird ausgeführt: „Achtung: Campus- oder Nationallizenzen erlauben es nicht, dass Sie ein Werk erneut hochladen und somit selbst verbreiten. Verlinken Sie in diesem Fall direkt auf das Angebot Ihrer Bibliothek o.ä.“.

Auch der Einwand der Antragsgegner, den Rechtsinhabern und Rechteinhaberinnen entstünde durch das Einstellen lizenzierter Materialien in das Hochschul-Intranet kein Schaden, weil die Nutzer und Nutzerinnen auf diese ohnehin zugreifen könnten, überzeugt nicht. Denn verständige Vertragspartner der Lizenzverträge werden regelmäßig bei der Vereinbarung der geschuldeten Vergütung die tatsächlichen oder erwarteten Abrufzahlen durch den Lizenznehmer und die Lizenznehmerin berücksichtigen, sei es in Form einer abrufbezogenen Vergütung, sei es in Form einer Pauschalzahlung, die sich an den zu erwartenden Abrufzahlen orientiert. Es liegt deshalb nahe, dass den Rechtsinhabern und Rechtsinhaberinnen Lizenzeinnahmen entgehen, wenn deren Werke nicht unter der Campuslizenz wiedergegeben, sondern in das Hochschul-Intranet eingestellt werden.

Der Verweis der Antragsgegner auf die für die Vervielfältigung von Dokumenten zu zahlende Geräte- und Speichermedienvergütung (§§ 60h Abs. 1 Satz 2, 54 ff. UrhG) ist ebenfalls unbehelflich. Denn vorliegend steht zwischen den Beteiligten nicht die für die Vervielfältigung, sondern die für die öffentliche Zugänglichmachung zu zahlende Vergütung in Streit.

(7) **Von den Lehrenden für die Studenten und Studentinnen selbst erstellte Materialien** sind auch nach Auffassung der Schiedsstelle nicht mitzuzählen. Zwar folgt insoweit eine Nutzungsrechtsübertragung nicht schon nach § 43 UrhG aus der Natur des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, weil die Lehrverpflichtung üblicherweise nicht die Pflicht umfasst, dem Auftraggeber an den zur Erreichung des Lehrziels geschaffenen und verwendeten urheberrechtlich geschützten Werken (Vorlesungsmanuskripte, Anschauungsmaterial u. a.) Nutzungsrechte einzuräumen (BGH GRUR 1991, 529, 530 – Happening). Jedoch wird regelmäßig in dem Upload dieser Dokumente durch die Lehrenden eine konkludente Lizenzierung der Nutzung durch die Hochschule zu sehen sein. Diese möchten die von ihnen verfassten Materialien den Studenten und Studentinnen ihres Kurses regelmäßig vollständig und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 UrhG öffentlich zugänglich machen.

Anders liegt es nur, wenn der Dozent oder die Dozentin einen von ihm oder ihr verfassten Artikel in einer Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschrift oder einen Ausschnitt aus einem von ihm oder ihr verfassten Buch einstellt. Insoweit werden die diesbezüglichen Nutzungsrechte regelmäßig bei dem Verlag liegen und eine Lizenzierung durch den Dozenten oder die Dozentin nicht in Betracht kommen. Es

liegt aber nahe, dass diese Fälle gegenüber dem Einstellen von für den Kurs erstellten Material entweder ohnehin in der Untersuchung der Universität Osnabrück mitgezählt wurden. Jedenfalls würden sie aufgrund ihrer zu vernachlässigenden Bedeutung keinen Aufschlag rechtfertigen.

- (8) Die Schiedsstelle hat keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der ermittelten durchschnittlichen **Kursteilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl** begründen würden.

An neun von zwölf untersuchten Hochschulen wurden die tatsächlichen Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahlen in den Kursen gezählt. Lediglich an zwei Hochschulen und hinsichtlich einem der beiden an der Universität Gießen untersuchten Systeme wurden Durchschnittswerte aus der Gesamtkurszahl und der Gesamtteilnehmer- und -teilnehmerinnenzahl dieser Kurse errechnet. Danach wurde im Ergebnis durchschnittlich eine Teilnehmerzahl von 7 bis 25 – ohne Wiederholer und Wiederholerinnen – ermittelt. Sie erklärt sich dadurch, dass auf eine einzelne große Veranstaltung in der Regel eine ganze Reihe von kleinen Veranstaltungen kommt. Die Antragsgegner legen dies zunächst plausibel mit einem Beispiel dar, wonach zu einem Einführungskurs an der Universität Osnabrück mit ca. 500 Teilnehmern und Teilnehmerinnen an der Vorlesung 5 Übungen mit je 100 Teilnehmern und Teilnehmerinnen und außerdem ca. 30 Tutorien mit nur 15 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt werden, und sämtliche der kleineren Veranstaltungen einzeln gezählt werden. In diesem Rechenbeispiel ergibt sich zwar eine durchschnittliche Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl von rund 40 Personen pro Veranstaltung ($(1 \cdot 500 + 5 \cdot 100 + 30 \cdot 15) / 36 = 40,28$). Ohne Wiederholer und Wiederholerinnen, also abzüglich 30% der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, ergibt sich aber eine durchschnittliche Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl von rund 28 ($1015 / 36 = 28,19$) Personen. Des Weiteren gebe es viele Fächer, beispielsweise geisteswissenschaftliche Fächer, in denen Großveranstaltungen unbekannt seien und vielmehr sehr kleine Veranstaltungen vorherrschten (vgl. hierzu Antwort zu Frage 3, Anlage AG 5).

Zwar bringt die Antragstellerin vor, dass die diesbezüglichen Erhebungen der Antragsgegner nicht repräsentativ seien, weil an der Untersuchung überwiegend nur kleine und mittelgroße Hochschulen teilgenommen hätten, und von den 12 untersuchten Hochschulen nur drei eine Studenten- und Studentinnenzahl von mehr als 20.000 erreichten, während 50% aller Studenten und Studentinnen an solchen

Hochschulen mit mehr als 20.000 Studenten und Studentinnen eingeschrieben seien (Schriftsatz vom 25.01.2023, S. 3 f., und Anlage ASt 16). Im Ergebnis seien Hochschulen dieser Größenordnung in der Erhebung der Antragsgegner nur zu 25% berücksichtigt (3 von 12) und weitere 7 lägen sogar unter 10.0000 Studenten und Studentinnen.

Die Antragsgegner haben jedoch ergänzend nachvollziehbar vorgetragen, dass es auch im direkten Vergleich beispielsweise der Universität Osnabrück (laut Anlage ASt 16: 13.640 Studenten und Studentinnen am 4.1.2023) und der deutlich größeren Universität Göttingen (laut Anlage ASt 16: 28.614 Studenten und Studentinnen am 4.1.2023) keine sichtbaren Unterschiede in der Verteilung der Veranstaltungen nach Teilnehmergrößen gibt und es jeweils tatsächlich sehr viele kleine und sehr wenige große Veranstaltungen gibt. Aus der mit Schriftsatz vom 14.07.2023, S. 8, abgedruckten Tabelle ergibt sich, dass beispielsweise im Sommersemester 2022 der Anteil der Lehrveranstaltungen mit bis zu 29 Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei der Universität Osnabrück bei 68% und bei der Universität Göttingen bei 73% lag, während der Anteil der Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei nur 7% (Osnabrück) bzw. 8% (Göttingen) lag.

Die Schiedsstelle sieht hiernach keinen Anlass, Korrekturen an der durchschnittlichen Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl vorzunehmen. Dazu kommt, dass es zudem plausibel erscheint, dass die einzig nach §§ 60a, 60c UrhG für das vorliegende Verfahren relevanten Inhalte aus Werken überwiegend in den kleineren Veranstaltungen bereitgestellt werden, welche den durchgenommenen Stoff u.a. durch weiterführende Literatur intensivieren, während die in großen Lehrveranstaltungen bereitgestellten Inhalte in aller Regel aus dem Manuskript zur Vorlesung mit bloßen Literaturhinweisen (ohne Inhalte) bestehen dürften. Hiernach könnte sich die Erhebungen an überwiegend kleinen und mittelgroßen Hochschulen sogar zu Gunsten der Antragstellerin auswirken, würde man mit der Antragstellerin davon ausgehen, dass es dort im Vergleich mehr kleinere Veranstaltungen gibt als an großen Universitäten. Jedenfalls sieht die Schiedsstelle keine tragbaren Gründe für den von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang begehrten Aufschlag von 25%.

- (9) Wiederholer und Wiederholerinnen, die bei der Anzahl der am Kurs Teilnehmenden mit einem geschätzten Anteil von 30% nicht berücksichtigt wurden, sind je-

doch nach Auffassung der Schiedsstelle dazuzuzählen. Ihnen werden die urheberrechtlich geschützten Werke im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung – ggf. erneut – nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG öffentlich wiedergegeben bzw. zugänglich gemacht. Es spielt dabei keine Rolle, ob dem Kursteilnehmer oder der Kursteilnehmerin das jeweilige Dokument vorher schon einmal öffentlich zugänglich gemacht wurde. Die Schiedsstelle berücksichtigt dies mit einem entsprechenden Zuschlag auf die ermittelte Seitenanzahl (vgl. unten).

- (10) Die Schiedsstelle geht von einem pandemiebedingten Anstieg der schrankenrelevanten Nutzungen nach §§ 60a UrhG in Höhe von 4% aus.

Nach den nachvollziehbaren Feststellungen der Universität Osnabrück wie auch anderer Hochschulen hat sich die Bereitstellung von Dateien insgesamt, bezogen auf alle in Lern-Management-Systemen bereitgestellten Dateien, während der Pandemie ungefähr verdoppelt (Anlage AG 5, zu 6.). Ein großer Teil dieses Zuwachses geht nach den plausiblen Darlegungen der Antragsgegner darauf zurück, dass einerseits deutlich mehr Lehrende selbst erstellte Materialien als Ersatz für nicht in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen den Studenten und Studentinnen bereitgestellt haben und andererseits Studenten und Studentinnen deutlich mehr Dateien als Ersatz für nicht mögliche Klausuren zur individuellen Einsichtnahme durch die Lehrkraft des Kurses hochgeladen haben. Mit Rückkehr zur Präsenzlehre geht die Zahl der bereitgestellten Dateien hiernach wieder zurück, bleibt aber an der Universität Osnabrück im Sommersemester 2022 noch ca. 40% über den Werten des Sommersemesters 2019. Die typischen Nutzungen nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, also die Bereitstellung von unmittelbar kursrelevanten wissenschaftlichen Zeitschriftenartikeln und einzelnen unmittelbar kursrelevanten Buchkapiteln über einen semesterbezogenen Kursraum im zentralen Lernmanagementsystem der Hochschule war nach den Darlegungen der Antragsgegner auch vor der COVID-19-Pandemie für einen sehr großen Teil der Lehrveranstaltungen gängige Praxis. Aufgrund der zunehmenden elektronischen Angebote der Universitätsbibliotheken im Rahmen von Campuslizenzen, die auch stärker mit dem Lernmanagementsystem verbunden werden, werde keine signifikante längerfristige Zunahme von schrankenrelevanten Nutzungen nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erwartet (vgl. Antwort zu Frage 6).

Dies erachtet die Schiedsstelle auch aufgrund der Ausführungen der Fernuniversität Hagen für plausibel, wonach der Fernunterricht nicht notwendigerweise zur

Folge hat, dass es zu mehr schrankenrelevanten Nutzungen bei den Semesterapparaten kommt. Vielmehr besteht der maßgebliche Unterschied zum Studium in Präsenz darin, dass die Inhalte der Vorlesung, also des ansonsten gesprochenen Vortrags, in schriftlicher Form an die Studierenden weitergegeben werden.

Des Weiteren besteht der maßgebliche Unterschied einer Fernuniversität zu einer anderen Universität darin, dass Präsenz-Nutzungen der Bibliothek durch verfügbare und lizenzierte Online-Inhalte der Bibliothek oder Open-Access-Inhalte ersetzt werden. Studenten und Studentinnen greifen online – ggf. über von der Universität lizenzierte Zugänge zu Verlagsportalen – unmittelbar auf diese Literatur zu, statt sie in einer Präsenzbibliothek zu lesen. Auch insoweit ist nachvollziehbar, dass daher kein Bedarf für eine erweiterte Nutzung der Semesterapparate im Rahmen der gesetzlichen Schranken nach §§ 60a, 60c UrhG besteht. Diese Feststellungen sind in Bezug auf andere Universitäten auf den Zeitraum der COVID-19-Pandemie übertragbar, in dem keine Präsenzveranstaltungen stattfinden durften und auch Besuche der Bibliotheken nur eingeschränkt möglich waren. Dazu kommt, dass nach dem plausiblen Vortrag der Antragsgegner mittlerweile zunehmend lizenzierte digitale Inhalte wie insbesondere E-Books oder E-Journals, sowie elektronische Datenbanken und Open-Access-Inhalte an den Universitäten zum Einsatz kommen, so dass eine Verlinkung auf diese Dokumente ausreichend ist und insoweit der Bedarf an der Zugänglichmachung im Intranet eher abnehmen, zumindest aber nicht zunehmen dürfte. Für den von der Antragstellerin begehrten Aufschlag von 60% auf die Seitenzahlen sieht die Schiedsstelle hiernach jedenfalls keine tragfähigen Anhaltspunkte. Im Ergebnis kann daher mit den Antragsgegnern pandemiebedingt nur ein Anstieg digitaler Nutzung vergütungsrelevanter Inhalte nach § 60a UrhG von nicht mehr als 10% des 40%-igen Anstiegs, mithin von 4% angenommen werden.

- (11) Soweit die Antragsgegner im Zusammenhang mit der von der Antragstellerin geforderten Vergütungserhöhung, u.a. aufgrund eines pandemiebedingtem Nutzungsanstiegs, argumentieren, dass im Gegenzug Abschläge infolge eines mittlerweile engeren Öffentlichkeitsbegriffs der Rechtsprechung des EuGH vorzunehmen wären, folgt die Schiedsstelle dem nicht.

Ob eine Wiedergabe öffentlich ist, ist in richtlinienkonformer Auslegung des § 15 Abs. 3 UrhG unter Beachtung der zu Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG ergangenen

Rechtsprechung des EuGH zu bestimmen. Die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals erfordert eine individuelle Beurteilung, in deren Rahmen eine Reihe weiterer Kriterien – einzeln und in deren Zusammenwirken – zu berücksichtigen sind, die unselbstständig und miteinander verflochten sind. Dazu zählen insbesondere eine unbestimmte Zahl potentieller Leistungsempfänger und ferner recht viele Personen (EuGH – GS Media/Sanoma ua, a.a.O., Rdn. 34 ff.).

Eine solche Beurteilung aller in Betracht kommenden Einzelfälle – mithin aller Intranetnutzungen an Hochschulen im Verfahrenszeitraum – ist in dem vorliegenden Verfahren nicht möglich. Der Umstand, dass im Einzelfall Werke ggf. nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, kann deshalb in einem Gesamtvertragsverfahren wie dem vorliegenden nur pauschalierend berücksichtigt werden.

Insoweit hält die Schiedsstelle einen Abzug von der Vergütungspauschale jedoch nicht für veranlasst. Denn die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass im vorliegenden Verfahren die vom BGH in dem Gesamtvertragsverfahren Hochschul-Intranet (Urteil vom 20.03.2013 – I ZR 84/11, GRUR 2013, 1120) als angemessen erachtete Seitenvergütung in Höhe von 0,8 Cent im Grundsatz auch Ausgangspunkt der Vergütungsfindung im hiesigen Verfahren sein soll. Einen Abschlag hierauf oder alternativ – wie von den Antragsgegnern begehrt – auf die zu Grunde zu legende Seitenzahl, hält die Schiedsstelle vor diesem Hintergrund nur für gerechtfertigt, wenn sich die im Einzelfall bei der Prüfung des Vorliegens einer öffentlichen Wiedergabe zu berücksichtigenden Kriterien aus der Rechtsprechung des EuGH zum Öffentlichkeitsbegriff seit der Entscheidung des BGH maßgeblich geändert hätten und nunmehr deshalb weitaus seltener von dem Vorliegen einer Öffentlichkeit im Einzelfall auszugehen wäre als zum damaligen Zeitpunkt. Eine solche maßgebliche Änderung der Rechtsprechung des EuGH ist aber nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen. Insbesondere das von den Antragsgegnern angeführte Urteil des EuGH in der Rechtssache C-135/10 (SCF/Marco Del Corso) vom 15.03.2012 (GRUR 2012, 593) ist bereits vor der Entscheidung des BGH im Verfahren Gesamtvertrag Hochschul-Intranet ergangen und ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

Abgesehen davon geht die Schiedsstelle davon aus, dass die betreffenden Werke den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der jeweiligen Lehrveranstaltung im Intranet regelmäßig öffentlich wiedergegeben werden.

Eine „Handlung der Wiedergabe“ umfasst jede Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren (EuGH GRUR 2016, 684 Rn. 38 – Reha-Training/GEMA) und liegt bei dem verfahrensgegenständlichen Einstellen von Werken in das Intranet der Hochschule vor. Inwieweit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Lehrveranstaltung, die Zugang zu Werken im Intranet erhalten, vom Begriff der Öffentlichkeit umfasst sind, hat der EuGH bisher nicht entschieden; daher kann dies nur auf Grundlage der in anderen Fällen ergangenen Rechtsprechung beurteilt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. u.a. EuGH GRUR 2016, 684 Rn. 41 – Reha-Training/GEMA; EuGH GRUR 2017, 510 Rn. 24 – AKM/Zürs.net; EuGH GRUR 2018, 68, Rn 45 – VCAST/RTI; EuGH GRUR 2021, 706 Rn. 31 – VG Bild-Kunst/SPK) setzt eine öffentliche Wiedergabe voraus, dass es sich um eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten von recht vielen Personen handelt. Darüber hinaus berücksichtigt der EuGH weitere Kriterien wie die Verwendung eines neuen technischen Verfahrens, die Wiedergabe an ein neues Publikum oder auch den Erwerbszweck der Wiedergabe, denen vorliegend aber keine Bedeutung zukommt. Entscheidend für die Einordnung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen als „Öffentlichkeit“ ist vielmehr, ob es sich dabei um eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten und recht viele Personen handelt (vgl. Rechtsgutachten Stieper, Anlage ASt 17, S. 12).

Das Kriterium der „unbestimmten Zahl möglicher Adressaten“ ist im Sinne von Personen allgemein in Abgrenzung zu einer Beschränkung auf besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören, zu verstehen. Von einer unbestimmten Zahl potentieller Leistungsempfänger geht der EuGH aus, wenn der Zugang auf einer persönlichen Entscheidung der einzelnen Rezipienten beruht und lediglich durch die vorhandenen technischen oder räumlichen Kapazitäten der wiedergebenden Einrichtung begrenzt wird (vgl. zu Fernsehübertragungen in Gästezimmern eines Hotels EuGH GRUR 2012, 597 Rn. 41 – PPL/Irland). Eine Wiedergabe an „eine klar definierte und geschlossene Gruppe von Personen“ hat der EuGH dagegen angenommen bei Vorlage eines Werks an ein Gericht als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren zwischen Privatpersonen (vgl. EuGH GRUR 2020, 1295 Rn. 28 f. – BY/CX) oder bei Übertragung der Sendesignale an individuelle und bestimmte Vertriebs Händler (EuGH GRUR 2016, 60, Rn. 22 ff. – SBS/SABAM) oder bei Übertragung von kodierten Sendesignalen dergestalt, dass sie nur mit Fachleuten vorbehaltenem Gerät empfangen werden können und damit nicht für

die Öffentlichkeit bestimmt sind (vgl. EuGH GRUR 2006, 50 Rn. 31-38 – Lagardere/SPRE).

Die von den Beteiligten vorgelegten Gutachten stimmen darin überein, dass nach diesen Maßstäben bei Hochschulvorlesungen regelmäßig eine Öffentlichkeit gegeben sein wird (Kurzgutachten Spindler, AG 10, S. 8; Gutachten Stieper, ASt 17, S. 13 f.). Dem schließt sich die Schiedsstelle an. Auch in Bezug auf sonstige Lehrveranstaltungen mit unter Umständen kleinerem Teilnehmerkreis geht die Schiedsstelle davon aus, dass sich die Wiedergabe regelmäßig an eine „unbestimmte Zahl möglicher Adressaten richtet“. Insoweit schließt sich die Schiedsstelle der in dem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten vertretenen Auffassung an, dass die Unbestimmtheit der Adressaten daraus folgt, dass die betreffenden Lehrveranstaltungen regelmäßig für jedermann, der (rechtmäßig) an der Lehrveranstaltung teilnimmt, frei zugänglich sind, der Zugang also der Wahlfreiheit der Studenten und Studentinnen unterliegt und keine individuelle Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch die Hochschule oder den Lehrenden erfolgt, sondern sich Begrenzungen nur aus Kapazitätsgründen nach vorher festgelegten Kriterien ergeben. Darauf, ob die Wiedergabe tatsächlich von einer Mehrzahl von Personen wahrgenommen wird, kommt es nicht an (vgl. Stieper, a.a.O., S. 15).

Auch das zusätzliche Erfordernis, dass der Empfängerkreis aus „recht vielen Personen“ bestehen muss, ist gegeben. Dieses Erfordernis ist im Sinne einer „de minimis“ – Regelung so zu verstehen, dass lediglich eine „allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen“ keine Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinn bildet (vgl. Stieper a.a.O., S. 20 m.w.Nw., u.a. EuGH GRUR 2012, 593 Rn. 86 – SCF/Del Corso; EuGH GRUR 2016, 684 Rn. 43 – Reha-Training/GEMA).

Hinzu kommt, dass bei der Bestimmung der maßgeblichen Zahl von Personen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die „kumulativen Wirkungen“ der Wiedergabe gegenüber den potentiellen Leistungsempfängern zu berücksichtigen sind, so dass es nicht nur darauf ankommt, wie viele Personen gleichzeitig Zugang zu demselben Werk haben, sondern auch darauf, wie viele von ihnen in der Folge Zugang haben (vgl. EuGH GRUR 2017, 790, Rdn. 49 m.w.N. – Stichting Brein/Ziggo ua)). So wird Lehrmaterial typischerweise mehrfach verwendet. Dass häufig die betreffenden Werke auch in Kursen nachfolgender Semester zur Verfü-

gung gestellt werden, folgt aus dem Vorbringen der Antragsgegner zu Wiederholern und Wiederholerinnen. Die Antragsgegner machen insoweit geltend, § 60a UrhG unterfallende Nutzungen wie die von Zeitschriftenaufsätzen und Lehrbuchauszügen würden in der Regel nicht verändert oder aktualisiert (vgl. die als Anlage AG 5 vorgelegte Antwort von (...) zu Frage 4 der Schiedsstelle im Hinweis vom 1. Juni 2022). Aufgrund dieser kumulativen Zugänglichmachung von Werken auch an Studenten und Studentinnen nachfolgender Semester und damit an „recht viele Personen“ wird häufig eine Öffentlichkeit anzunehmen sein.

- (12) Im Ergebnis ist – wie aufgezeigt – die Studie der Universität Osnabrück grundsätzlich geeignet, die für die Errechnung einer pauschalen Vergütung nach § 60h Abs. 3 S.1 UrhG maßgebliche Seitenanzahl pro Student und Studentin und pro Semester zu ermitteln. Wie im Einzelnen aufgezeigt, sind jedoch folgende Aufschläge auf die dort ermittelten 101 Seiten pro Student und Studentin und pro Semester vorzunehmen:

Die Auswertung der Tabellen 5 und 6 des als Anlage AG 2 vorgelegten Abschlussberichts der Repräsentativerhebung zur Vergütung von Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in den digitalen Semesterapparaten der Hochschulen ergibt, dass die Antragsgegner 56 Seiten als nicht schrankenrelevant bewertet und daher abgezogen haben. Zu diesem Ergebnis gelangt die Schiedsstelle, indem sie in der Tabelle 5 bei der Berechnung der Spalten „Seiten pro Kopf“ und „Seiten pro Kopf je Hochschultyp“ die Werte aus der Spalte „Seiten x TN dokumentengenau“ (nachfolgend als „nicht bereinigt“ bezeichnet) zu Grunde legt statt die von den Antragsgegnern zugrunde gelegten Werte aus der Spalte „Seiten x Teilnehmer schrankenrelevant“:

Hochschultyp	Hochschule	Seiten x TN dokumentengenau	Studierende	Seiten / Kopf nicht bereinigt	Seiten / Kopf je Hochschultyp nicht bereinigt
Medizin - führende Universität	U Münster	8.980.407	42.260	213	264
	U Gießen	8.081.945	25.597	316	
Universität ohne Medizin	U Passau	1.310.737	12.022	109	164
	U Osnabrück	2.812.072	12.836	219	
Technische Universität	TU Ilmenau	359.744	5.236	69	121
	U Stuttgart	3.907.620	22.635	173	
FH bis 9.000 Studenten	HS Furtwangen	247.599	5.931	42	46
	HS Wismar	361.722	7.283	50	
FH ab 9.000 Studenten	HS Hannover	406.755	9.441	43	43

Pädagogische HS	PH Ludswigsburg	2.825.683	5.730	493	493
Musikhochschule	HMT Leipzig	28.845	1.099	26	26
Kunsthochschule	UdK Berlin	14.408	3.658	4	4

Auf Grundlage dieser nicht bereinigten Seitenzahl pro Kopf je Hochschultyp und nach Gewichtung entsprechend der in Tabelle 6 genannten Zahl der Studenten und Studentinnen je Hochschultyp errechnet sich eine durchschnittliche Zahl von rund 157 Seiten:

Hochschultyp	Studenten je Hochschultyp	Seiten pro Kopf nicht bereinigt	schrankenrelevante Seiten gesamt nicht bereinigt
Medizin - führende Universität	813.375	264	214.731.000
Univers. ohne Medizin	449.590	164	73.732.760
Techn. Universität	342.697	121	41.466.337
FH bis 9.000 Studenten	372.848	46	17.151.008
FH ab 9.000 Studenten	340.982	43	14.662.226
Pädagog. HS	23.444	493	11.557.892
Musikhochschule	14.415	26	374.790
Kunsthochschule	18.743	4	74.972
Summe	2.376.094		373.750.985
Seiten / Kopf			157,30

Die Antragsgegner gehen dagegen von 101 schrankenrelevanten Seiten aus, erachten also durchschnittlich 56 Seiten als nicht schrankenrelevant. Sie differenzieren dabei nicht weiter danach, welchen Anteil hiervon sie aufgrund abgelaufener Schutzfristen, welchen sie aufgrund einer Veröffentlichung unter einer Open-Access-Lizenz und welchen sie aufgrund einer vorhandenen Lizenz der Hochschule als nicht relevant erachten. Mangels besserer Erkenntnisse sind diese Anteile von der Schiedsstelle daher zu schätzen:

Dabei geht die Schiedsstelle davon aus, dass gemeinfreie Dokumente (Schutzfrist abgelaufen) regelmäßig eine vergleichsweise geringe Rolle spielen. Denkbar erscheint deren häufigere Nutzung zwar insbesondere in sprach- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen. Demgegenüber geht die Schiedsstelle davon aus, dass der Nutzung gemeinfreier Texte insbesondere in naturwissenschaftlichen Studiengängen, Medizin sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften keine ins Gewicht fallende Bedeutung zukommt. Aufgrund dieser Erwägung geht die

Schiedsstelle davon aus, dass nur ein geringer Teil der nicht als relevant erachteten Dokumente aufgrund abgelaufener Schutzfristen nicht berücksichtigt wurde. Diesen Anteil schätzt sie auf 10 %, was ausgehend von den 56 von den Antragsgegnern nicht berücksichtigten Seiten eine Hinzurechnung von 5,6 Seiten erfordert.

In Ermangelung besserer Erkenntnisse oder Anhaltspunkte schätzt die Schiedsstelle weiter, dass von den verbleibenden 50,4 Seiten je die Hälfte aufgrund einer Veröffentlichung unter einer Open-Access-Lizenz und aufgrund einer vorhandenen Lizenz der Hochschule nicht berücksichtigt wurde.

Die danach auf Open-Access-Lizenzen entfallenden 25,2 Seiten sind in vollem Umfang der von den Antragsgegnern zu Grunde gelegten Seitenzahlen hinzuzurechnen, da die betreffenden Dokumente unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden, die – wie unter 2. c) aa) (5) dargelegt – im Geltungsbereich der hier in Rede stehenden Schranken nicht anwendbar ist. Eine Korrektur zur Berücksichtigung von in das Hochschulintranet eingestellten Werkteilen, deren Umfang gegebenenfalls 15 % des Werks überschreiten und somit der CC-Lizenz unterfallen können, hält die Schiedsstelle für nicht erforderlich. Denn die Antragsgegner haben dargelegt, dass der in der Studie der Universität Osnabrück verwendete Algorithmus zuverlässig nur der gesetzlichen Schranke unterfallende Nutzungen identifiziert. Die Schiedsstelle geht daher davon aus, dass insoweit die manuelle Überprüfung nur nach § 60a Abs. 1 UrhG öffentlich zugänglich gemachte Werkteile von bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes zum Gegenstand hatte. Zudem gestattet § 60a Abs. 2 UrhG insbesondere auch die vollständige Nutzung einzelner Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift und mithin die praktisch relevanten Veröffentlichungen in Zeitschriften des DEAL-Konsortiums.

Bei Campus-Lizenzen geht die Schiedsstelle wie ausgeführt davon aus, dass diese in der Regel die hier verfahrensgegenständliche Intranet-Nutzung nicht gestatten. Um zu berücksichtigen, dass in Abweichung von dieser Annahme ein kleiner Teil der Campus-Lizenzen oder sonstiger Lizenzen das Einstellen in das Hochschulintranet gestatten kann, rechnet die Schiedsstelle nicht sämtliche der insoweit von den Antragsgegnern aufgrund vorliegender Lizenzen als nicht relevant angesehener Seiten wieder hinzu, sondern nur 90 % der so abgezogenen Seiten, also 22,68 Seiten.

Insgesamt rechnet die Schiedsstelle zu dem von den Antragsgegnern ermittelten Wert von 101 Seiten pro Kopf somit 48 Seiten hinzu und geht folglich von einer durchschnittlichen Seitenzahl von 149 Seiten aus.

Nach Bereinigung dieser Seitenzahl um den ihr zu Grunde liegenden Abschlag für Wiederholer und Wiederholerinnen von 30 % ergibt eine gerundete durchschnittliche Seitenzahl von 213 ($149 / 70 * 100 = 212,86$).

Hierauf ist schließlich wie ausgeführt ein Aufschlag von 4 % zur Berücksichtigung der auch nach dem Ende der Covid-19-Pandemie verstärkten Nutzung vorzunehmen, so dass sich ein Wert von 221 Seiten ergibt ($212,86 * 1,04$).

- bb) Im Vergleich zu der von der Universität Osnabrück durchgeführten Studie ist die von der Antragstellerin beauftragte Online-Befragung von 1.000 Studierenden durch (...) im Zeitraum 19.07.2019 bis 31.07.2019 nach Auffassung der Schiedsstelle weniger geeignet, nach § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG für die nutzungsabhängige Berechnung einer angemessenen Vergütungspauschale herangezogen zu werden.

Nach dieser Online-Befragung von 1.000 Studenten und Studentinnen mit einer Dauer von jeweils ca. 8 Minuten sollten die Befragten bezogen auf lediglich 3 von ihnen besuchten Kurse die Anzahl der dem Auswahldialog entsprechenden Textdateien und deren durchschnittliche Anzahl Seiten angeben bzw. schätzen (vgl. Studienergebnisse, Anlage ASt 12, S. 12, S. 26). Diese wurden dann hochgerechnet. Dabei wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a UrhG, das Vorliegen vertraglich vorrangiger Lizenzen, gemeinfreier oder urheberrechtlich nicht geschützter Werke nicht geprüft. Vielmehr wurden 100% aller genannter Dateien als urheberrechtlich relevante Schrankennutzung gezählt, die nach Einschätzung der Studenten und Studentinnen Auszüge aus Büchern (auch e-books), vollständige Artikel aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften (auch e-paper), Auszüge aus Tags- und Wochenzeitungen sowie Publikumszeitschriften (auch e-paper), sonstige Print-Publikationen, oder Texte aus Internetseiten beinhalten (vgl. Anlage ASt 12, S. 28).

Auch wenn aus der Beschreibung der anzugebenden Dateien Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung nach § 60a UrhG gezogen werden können, führt ein Vergleich des methodischen Ansatzes der beiden Studien dazu, dass die aus den persönlichen Angaben bzw. Schätzungen der Befragten zu 3 Kursen hergeleiteten Ergebnisse der Onlineumfrage von (...) nur ungenauer und weniger aussagekräftig sein

können, als die Ergebnisse der Studie der Universität Osnabrück, die unter Rückgriff auf sämtliche in die Lernplattform eingestellte Materialien ermittelt wurden. Die Schiedsstelle legt daher letztere für die Berechnung einer angemessenen Vergütungspauschale zugrunde.

Da wie dargelegt mit der Studie der Universität Osnabrück unter Berücksichtigung der von der Schiedsstelle vorgenommenen Anpassungen eine hinreichende Grundlage für die Berechnung einer pauschalen Vergütung vorliegt, bedarf es auch der von der Antragstellerin begehrten erneuten empirischen Untersuchung nicht.

cc) Die Schiedsstelle geht mit den Beteiligten im Ausgangspunkt von der vom BGH im Jahr 2013 zu § 52a UrhG a.F. gesamtvertraglich festgesetzten Seitenvergütung in Höhe von 0,8 Cent aus (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2013, I ZR 84/11, ZUMRD 2014, 11; GRUR 2013, 1220 Rn. 69 ff. – Hochschul-Intranet). Ein Gesamtvertragsnachlass von 20% ist hierin bereits enthalten.

Hinsichtlich der Seitenvergütung für die Nutzung durch Studenten und Studentinnen stimmen die Beteiligten überein, dass hiervon ausgehend mittlerweile eine Seitenvergütung von 1,1 Cent angemessen sein soll. Dies wird in Höhe eines Aufschlags von 0,15 Cent damit begründet, dass § 60a UrhG im Vergleich zu § 52a UrhG a.F. eine gewisse Ausweitung der erlaubten Nutzungen mit sich gebracht hätte. Ein weiterer Aufschlag in Höhe von 0,05 Cent sei für die inflationsbedingten Preissteigerungen seit dem Jahr 2014 vorzunehmen. Für Nutzungen nach § 60c UrhG sei ein Aufschlag von 0,1 Cent angemessen (vgl. zu den Einzelheiten Anlage ASt 11, S. 6). Während jedoch die Antragsgegner mit diesem weiteren Aufschlag von 0,1 Cent sämtliche Nutzungen nach § 60c UrhG abgegolten sehen, erkennt dies die Antragstellerin nur für Nutzungen nach § 60c UrhG durch Studenten und Studentinnen an. Für Nutzungen nach § 60c UrhG durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Forscher und Forscherinnen begehrt die Antragstellerin einen weiteren Aufschlag bzw. eine gesonderte Vergütung.

Diese Nutzungen wurden in der Studie der Antragsgegner nicht gesondert erhoben, was die Antragstellerin bemängelt. Aber auch die Studie der Antragstellerin hat die Nutzungen durch diese Personengruppe nicht eigens untersucht, sondern sich auf Werke in Lernplattformen an Hochschulen und somit auf die Nutzungen durch Studenten und Studentinnen beschränkt. Somit ist es nicht möglich, auf Basis eines konkret ermittelten Nutzungsumfangs oder einer repräsentativen Stichprobe eine

Vergütung für die Nutzungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Forscher und Forscherinnen nach § 60c UrhG vorzuschlagen. Dies hält die Schiedsstelle aber auch nicht für erforderlich, da sie im Rahmen von § 60h Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 UrhG insoweit auch eine pauschale Vergütung vorschlagen kann.

- (1) Die Schiedsstelle hält für den vorzuschlagenden Gesamtvertrag den Aufschlag von 0,15 Cent für die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeit nach §§ 60a, 60c UrhG gegenüber der früheren Rechtslage nicht für gerechtfertigt. Weil nunmehr im Grundsatz auf konkret durch die Studie der Antragsgegner ermittelte Seitenzahlen zurückgegriffen wird, ist eine erweiterte Nutzung im Vergleich zur früheren Schrankenregelung hierdurch bereits erfasst. Sofern also jetzt im Rahmen von §§ 60a, 60c UrhG ein im Vergleich zu § 52a UrhG a.F. größerer Nutzungsumfang zulässig ist – statt 12% jetzt 15%, sowie Wegfall der von der Rechtsprechung entwickelten Obergrenze von 100 Seiten und Wegfall des gesetzlichen Kriteriums der Gebotenheit –, schlägt sich dies bei der konkreten Erfassung entsprechend höherer Seitenzahlen bereits nieder und dieser Aspekt würde andernfalls doppelt berücksichtigt werden.
- (2) Soweit mit einem weiteren Aufschlag von 0,1 Cent die Nutzung nach § 60c UrhG durch Studenten und Studentinnen berücksichtigt sein soll, ist ein solcher nach Auffassung der Schiedsstelle für den hier vorzuschlagenden Gesamtvertrag ebenfalls nicht gerechtfertigt. Denn es ist naheliegend, dass die Werke in den durch § 60c UrhG privilegierten Fällen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung durch die Studenten und Studentinnen ebenso wie Materialien für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) über die Lernplattformen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Nutzung innerhalb dieser Lernplattformen wurde aber mit der Studie der Antragsgegner konkret untersucht, so dass diese Nutzungen der Studenten und Studentinnen im Rahmen von § 60c UrhG hier bereits mitgezählt wurden (vgl. hierzu auch Abschlussbericht, Anlage AG 2, S. 1 Ziffer 1., wonach Nutzungen nach §§ 60a, 60c untersucht wurden). Würden diese Nutzung durch einen Aufschlag abgegolten, würden sie doppelt berücksichtigt.
- (3) Die Schiedsstelle erachtet daher im Ausgangspunkt für den hier vorzuschlagenden Gesamtvertrag eine Seitenvergütung von lediglich 0,85 Cent für angemessen (0,8 Cent + 0,05 Cent Inflationsausgleich für den Zeitraum 2014-2020).

Die streitgegenständlichen Nutzungen nach § 60c UrhG durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Forscher und Forscherinnen sieht die Schiedsstelle im Rahmen einer Pauschalvergütung nach § 60h Abs. 3 S. 1 Alt. 1 UrhG als angemessen mit abgegolten, wenn die konkret ermittelten Nutzungen der Studenten und Studentinnen auf Basis einer Seitenvergütung von 1,1 Cent pro Seite abgerechnet werden.

Ausgehend von der von der Schiedsstelle für angemessen erachteten Seitenvergütung von 0,85 Cent für die Nutzung durch Studenten und Studentinnen werden die Nutzungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Forscher und Forscherinnen nach §§ 60c, 60h Abs. 3 S. 1 Alt. 1 UrhG nach Auffassung der Schiedsstelle durch die Differenz in Höhe von 0,25 Cent zu der von den Beteiligten übereinstimmend gefundenen Seitenvergütung von 1,1 Cent pro Seite angemessen abgegolten. Dies entspricht einem Vergütungsaufschlag auf die 0,85 Cent von rund 30%.

Die Anzahl der für Nutzungen nach § 60c UrhG relevanten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurde von der Antragstellerin mit rund 500.000 Personen angegeben. Die Anzahl der Studenten und Studentinnen wurde von den Antragsgegnern für ihren Antrag mit rund 2.540.000 pro Semester angegeben (gerundeter Mittelwert der Studenten- und Studentinnenzahl aus Sommer- und Wintersemester 2019 laut statistischem Bundesamt). Ins Verhältnis gesetzt entfällt somit ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin auf je 5 Studenten bzw. Studentinnen; bezogen auf sämtliche Nutzer machen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen rund 16% aus ($500.000 / (500.000 + 2.540.000)$).

Ein Vergütungsaufschlag von 30% erscheint für den Anteil von 16% der Nutzer jedenfalls nicht unangemessen:

- (a) Nach Auffassung der Schiedsstelle ist zunächst davon auszugehen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihre wissenschaftliche Tätigkeit Werke in deutlich größerem Umfang nutzen als Studenten und Studentinnen. Denn Kern des wissenschaftlichen Arbeitens ist die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Quellen. In diesem Zusammenhang erlangt vor allem auch die Schranke nach § 60c Abs. 3 UrhG Bedeutung, wonach

einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke jeweils vollständig genutzt werden dürfen.

- (b) Soweit die Antragsgegner vorbringen, dass davon auszugehen ist, dass für wissenschaftliche Zwecke genutzte Schriftwerke von Hochschulen und Forschungseinrichtungen größtenteils – weit über 80% – lizenziert seien, sieht die Schiedsstelle hierin keinen maßgeblichen Faktor zur Reduzierung der schrankenrelevanten Nutzungen. Zwar geht die Schiedsstelle unter den Voraussetzungen des § 60g Abs. 1 UrhG von einem Vorrang von Lizenzen vor einer Schrankennutzung nach §§ 60a ff. UrhG aus (vgl. oben unter 2. c) aa) (4)). Allerdings erlauben – wie gesehen (oben unter 2. c) aa) (6)) – insbesondere sogenannte Campuslizenzen regelmäßig die öffentliche Zugänglichmachung des Materials gerade nicht, sondern sie sind auf den direkten Zugriff auf die Werke durch die berechtigten Personen beschränkt. Für die streitgegenständliche öffentliche Zugänglichmachung greift hiernach die Schrankennutzung und nicht die jeweilige Lizenz. Gleiches gilt, sofern es sich beispielsweise im Rahmen des sog. DEAL-Projekts um CC-Lizenzen (beispielsweise unter CC-BY) handelt, da die CC-Lizenzbedingungen – wie gesehen (oben unter 2. c) aa) (5)) – vorsehen, dass die Lizenz den Bereich gesetzlicher Schrankennutzungen nicht mitumfasst. Insofern wird daher gerade keine vertragliche Lizenz erteilt und die Nutzung wäre trotz erteilter CC-Lizenz als Schrankennutzung mitzuzählen.
- (c) Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung die Werke deutlich öfter keiner Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Denn es wird sich in aller Regel um kleine, personell sehr begrenzte Forschergruppen oder gar nur einzelne Personen handeln. Auch zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eines Lehrstuhls bzw. zu den dort Promovierenden dürfte in der Regel eine persönliche Verbundenheit bestehen, so dass die Wiedergabe nicht an „Personen allgemein“ gerichtet ist und somit nicht an eine Öffentlichkeit erfolgt (vgl. zum Merkmal „Personen allgemein“ sowie zur Wiedergabe gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Promovierenden des eigenen Lehrstuhls auch: Rechtsgutachten Stieper, Anlage ASt 17, S. 15f., 30).

(d) In der Gesamtschau hält es die Schiedsstelle aus den genannten Erwägungen für angemessen, für Nutzungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Forscher und Forscherinnen entgegen der Antragstellerin keinen weiteren Aufschlag auf eine Seitenvergütung von 1,1 Cent und keine gesonderte Vergütung vorzusehen, sondern sieht diese Nutzungen jedenfalls als dadurch pauschal mit abgegolten, dass für die Anzahl der Studenten und Studentinnen der von den Beteiligten übereinstimmend beantragte Vergütungssatz von 1,1 Cent pro Seite ab dem Jahr 2020 angesetzt wird.

(4) Da die Inflation sich in den Jahren 2020 von 0,5% bzw. 2021 von 3,1% nicht maßgeblich auswirkt, ist die Seitenvergütung von 1,1 Cent auch für das Jahr 2022 angemessen. Aufgrund der Inflation im Jahr 2022 von 9,6% ist dies ab dem Jahr 2023 mit einer Erhöhung der Seitenvergütung um 0,1 Cent auf 1,2 Cent zu berücksichtigen.

dd) Die Schiedsstelle legt folgende von dem statistischen Bundesamt veröffentlichten (bis einschließlich Sommersemester 2022 als Fachserie 11, Reihe 4.1) Studenten- und Studentinnenzahlen zu Grunde:

Semester	Träger			Summe	Durchschnitt	Jahreswert
	Bund	Kirchen	Länder			
SoSe 20	14.412	29.314	2.406.031	2.449.757	2.543.632,5	5.087.265
WiSe 20/21	15.942	32.028	2.589.538	2.637.508		
SoSe 21	14.165	30.118	2.427.872	2.472.155	2.535.742,0	5.071.484
WiSe 21/22	17.292	31.894	2.550.143	2.599.329		
SoSe 22	16.606	29.568	2.387.584	2.433.758	2.494.499,5	4.988.999
WiSe 22/23	16.981	31.353	2.506.907	2.555.241		
SoSe 23	17.164	29.537	2.331.682	2.378.383	2.436.903,5	4.873.807
WiSe 23/24	17.059	31.085	2.447.280	2.495.424		
SoSe 24	17.078	29.103	2.286.461	2.332.642	2.406.546,0	4.813.092
WiSe 24/25	16.725	31.092	2.432.633	2.480.450		

ee) **Für das Jahr 2020** errechnet sich ein Jahresbetrag in Höhe von **12.367.141,22 Euro** (5.087.265 Studenten und Studentinnen p.a. x 221 Seiten x 0,011 Euro pro Seite).

Für das Jahr 2021 errechnet sich ein Jahresbetrag in Höhe von **12.328.777,60 Euro** (5.071.484 Studenten und Studentinnen p.a. x 221 Seiten x 0,011 Euro pro Seite).

Für das Jahr 2022 errechnet sich ein Jahresbetrag in Höhe von **12.128.256,57 Euro** (4.988.999 Studenten und Studentinnen p.a. x 221 Seiten x 0,011 Euro pro Seite).

Für das Jahr 2023 errechnet sich ein Jahresbetrag in Höhe von **12.925.336,16 Euro** (4.873.807 Studenten und Studentinnen p.a. x 221 Seiten x 0,012 Euro pro Seite).

Für das Jahr 2024 errechnet sich ein Jahresbetrag in Höhe von **12.764.319,98 Euro** (4.813.092 Studenten und Studentinnen p.a. x 221 Seiten x 0,012 Euro pro Seite).

Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten die sich hieraus ergebenden gerundeten Mittelwerte als Pauschale vor, nämlich für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich EUR 12.275.000,00 EUR und für die Jahre ab 2023 jährlich EUR 12.845.00.

III.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegner je zur Hälfte. Die Schiedsstelle hält dies dem Charakter Gesamtvertragsverfahrens entsprechend für angemessen, § 121 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 6.300.000,00 festgesetzt.

1. Der Streitwert ist gemäß § 117 Abs. 2 S. 3, 4 VGG in Verbindung mit §§ 3 bis 9 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen. Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet.

Maßgeblich ist das Interesse der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags. Den Wertangaben der Parteien, insbesondere des Klägers – bzw. vorliegend der Antragstellerin – zu den mit der Klage bzw. dem Schiedsstellenverfahren verfolgten wirtschaftlichen Interessen kommt erhebliches Gewicht zu, wenn sie nicht offensichtlich unzutreffend sind, auch wenn diese für das Gericht – bzw. vorliegend die Schiedsstelle – nicht bindend sind (vgl. Wendtland, in: BeckOK ZPO, 38. Ed. 01.09.2020, § 3 ZPO Rn. 1).

2. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag einen Streitwert von € 50.000,00 angegeben, diesen aber nicht näher begründet. Dieser Wert erscheint im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Forderungen weit untersetzt.

Als Anhaltspunkt für die Einschätzung des Streitwerts zum Zeitpunkt der Antragstellung sieht die Schiedsstelle das Schreiben der Antragsgegner an die Antragstellerin vom 18.09.2020, mit dem zuletzt zur Abgeltung der Nutzungen für den Zeitraum ab 2020 einen Jahrespauschalbetrag von € 6.300.000,00 angeboten wurde (vgl. Anlage ASt 14). Mangels eines von der Antragstellerin konkret genannten jährlichen Vergütungsbetrags nimmt die Schiedsstelle an, dass bei Antragstellung jedenfalls mindestens dieser Betrag als jährliche Mindestpauschale ihrem Interesse entsprach.

Die Schiedsstelle geht aufgrund der grundsätzlich angelegten jährlichen Kündbarkeit des Gesamtvertrags von dieser jedenfalls mindestens begehrten Jahresvergütung aus und nimmt von der Anwendung des § 9 ZPO Abstand.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, § 120 S. 1 VGG. Der Antrag ist an die Schiedsstelle zu richten, § 120 S. 2 VGG.

(...)

(...)

(...)